Kooperation

Polizei - **J**ugendhilfe - **S**chule in Nürnberg

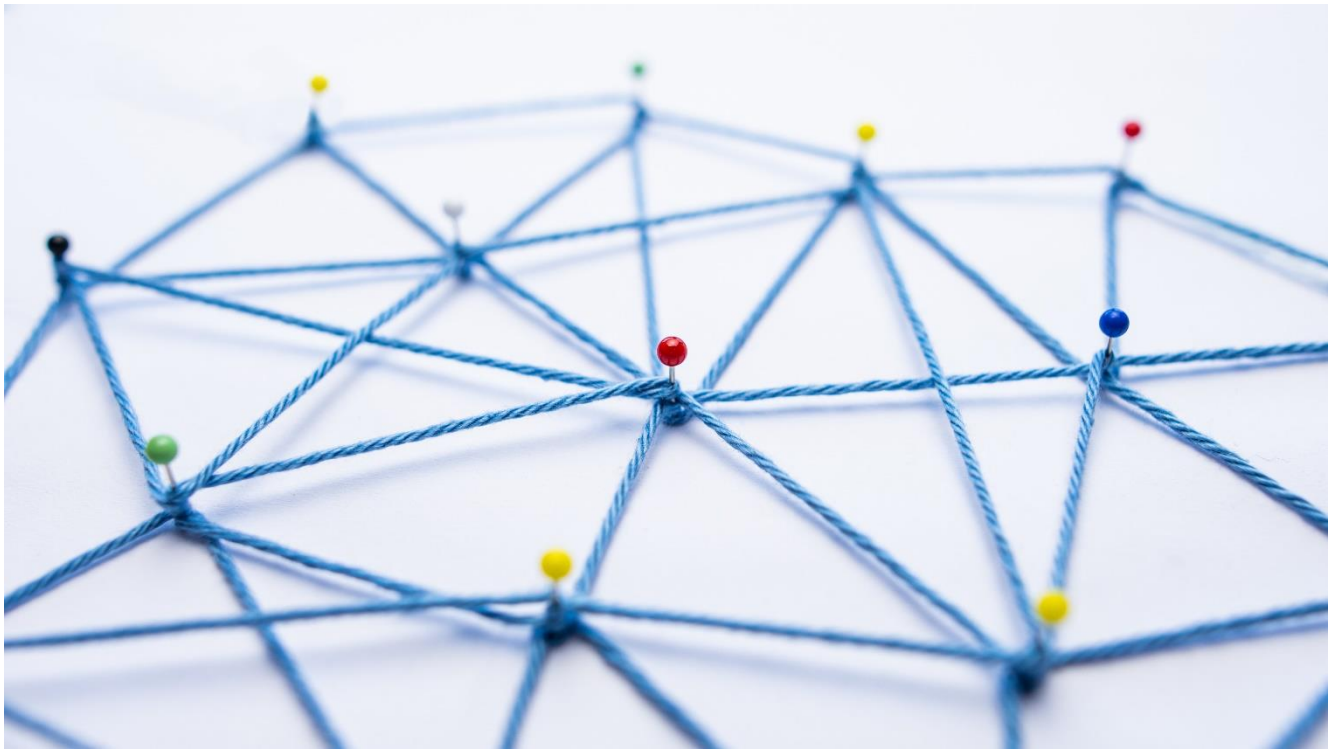

Quelle: Netzwerk aus Stecknadeln und Faden mit vielen Verbindungen Stock-Foto | Adobe Stock

Copyright © 2023 Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Nürnberg, Kooperation Polizei – Jugendhilfe - Schule
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Wir freuen uns, wenn die Basisinformationen eine Unterstützung ist. Bei einer Verwertung von Inhalten ist auf die Herausgeberin Kooperation Polizei, Jugendhilfe, Schule in Nürnberg hinzuweisen.
Herausgegeben 2013, aktualisiert Januar 2023

Kooperation **P**olizei - **J**ugendhilfe - **S**chule

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....
1.1. Ansprechpartner bei Schule, Jugendhilfe und Polizei für PJS 3
1.2. Die Kooperation PJS 4
2. Informationen der Schule für Polizei und ASD 8
2.1. Beratungsdienste für die Grund- und Mittelschulen 8
2.2. Arbeitsgrundlagen 9
2.3. Die Beratungsdienste für die Grund- und Mittelschulen in Bayern: Übersicht (KWMBl I Nr. 22/2001) 13
2.4. Wichtige Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich der Grund- und Mittelschulen: 14
2.5. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule aus der Sicht der Schule *28*
2.6. Verfahrenswege für die Arbeit der Polizei in der Schule *29*
2.7. Kooperation von Schule, Allgemeiner Sozialdienst und Polizei *30*
2.8. Kontaktaufnahme der Schule mit dem ASD *32*
2.9. Schulabsentismus / Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler/-innen nicht mehr zur Schule gehen 33
2.9.1 Ärztliche Attestpflicht und schulärztliche Abklärung (Art. 118 BayEUG, BayScho § 20) 34
2.9.2 Schulzwang (Art. 118 BayEUG) 35
2.9.3 Bußgeldverfahren (Art. 119 BayEUG) 36
2.9.4 Kinder- und Jugendpsychatrie - Klinikum Nürnberg 37
2.9.5 Vorlage Elterninformation 38
2.9.6 Checkliste für Lehrkräfte 40
3. Informationen des Jugendamts für Polizei und Schule 42
3.1. Organigramm des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien 42
3.2. Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) 43
3.4. Wichtige Gesetze des Jugendhilfe (Auszug) 49
4. Informationen der Polizei für Schule und Jugendhilfe 57
4.1. Organigramme der Polizei 57
4.2. Arbeitsbereiche und Aufgaben der Schwerpunktsachbearbeiter 57
4.2.1.Schulverbindungsbeamte 57
4.2.2.Jugendbeamte 58
4.3. Präventionsunterricht in den 6. Klassen 61
4.4. Das Verfahren bei Schulabsentismus 61
4.4.1 Durchführung der Schulpflicht auf Antrag durch das Amt für Allgemeinbildende Schulen 62
4.4.2. Eigeninitiative Kontrollen der Polizei 62
4.4.3. Kurzfristiger Anruf der Schule bei der Polizei 63
4.5. Großlagen – besondere Einsätze der Polizei 64
4.6. Arbeitsgrundlagen 66

1.1. Ansprechpartner bei Jugendhilfe, Polizei und Schule sowie für PJS

Jugendhilfe

Leitung	Mitarbeiterin / Koordinatorin
Dr. Schröder Amtsleitung Jugendamt Dietzstraße 4 90443 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31-25 34, 231-21 82 E-Mail: jugendamt@stadt.nuernberg.de Internet www.jugendamt.nuernberg.de	Sandra Nausner Kooperation Polizei-Jugendhilfe-Schule Dietzstraße 4 90443 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31-31 04 Telefax: 09 11 / 2 31-84 77 E-Mail: sandra.nausner@stadt.nuernberg.de

Polizei

Leitung	Mitarbeiter / Koordinator
Dr. Holger Plank Leitender Kriminaldirektor Polizeipräsidium Mittelfranken – SG E 3 Jakobsplatz 5 90402 Nürnberg Telefon 09 11 / 2112-13 00 Telefax: 09 11 / 2112-1305 E-Mail: pp-mfr.sg-e3@polizei.bayern.de	Thomas Schubert Kriminalhauptkommissar Kooperation Polizei – Jugendhilfe- Schule Jakobsplatz 5 90402 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2112-13 43 Telefax: 09 11 / 2112-1305 E-Mail: pp-mfr.praevention@polizei.bayern.de

Schule

Leitung	Mitarbeiterin / Koordinatorin
Thomas Reichert Leitender Schulamtsdirektor Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg Lina-Ammon-Str. 28 90471 Nürnberg Tel.: 09 11 / 231-1 06 90 E-Mail: thomas.reichert@schulamt.nuernberg.de	Stephanie Hoffmann-Ullrich, StRin Kooperation Polizei-Jugendhilfe-Schule Mittelschule Sperberschule Nürnberg Sperberstrasse 85 90461 Nürnberg Tel.: 09 11/ 231 68133 E-Mail: stephanie.hoffmann-ullrich@schulen.nuernberg.de

Herausgegeben von der Kooperation **P**olizei-**J**ugendhilfe-**S**chule (PJS)

- Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt
- Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg
- Polizeipräsidium Mittelfranken, Sachgebiet E 3

Erstellt in 2012 von:

- Gerhard Lenkner, Wolfgang Noller (Schule)
- Gerda Steinkirchner (Jugendamt)
- Silke Ottowitz, Carolin Schatt (Polizei)

Aktualisiert in 2023 von:

- Wolfgang Noller (Schule)
- Stephanie Hoffmann-Ullrich (Schule)
- Sandra Nausner (Jugendamt)
- Thomas Schubert (Polizei)

1.2. Die Kooperation PJS

Das Modellprojekt PJS als Wegbereiter der Kooperation

Die systematisch geplante Kooperation zwischen Polizei - Jugendhilfe – Schule ist aus dem Modellprojekt PJS (Polizei, Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialdienst), das von 1998 – 2003 mit finanzieller Unterstützung des Bayerischen Sozialministeriums lief, entstanden. Die Schule kam zu diesem Projekt erst im Jahr 2001 als Kooperationspartner hinzu.
An allen drei beteiligten Dienststellen (Polizeidirektion Nürnberg - heute: Polizeipräsidium Mittelfranken, Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien-Jugendamt Nürnberg) sind die entsprechenden Leitungen für den Aufbau und die Fortführung der Kooperation zuständig. Nach Beendigung des Projektes wurden in allen Dienststellen Beauftragte für die Kooperation benannt.

Gemeinsame Personengruppen in der Kooperation Polizei - Jugendhilfe – Schule

Gemeinsame Personengruppen	Kinder und Jugendliche, die **Gewalt ausüben,** die **Betroffene von (sexualisierter) Gewalt** sind, die **misshandelt** werden, die **verwahrlosen und vernachlässigt** werden, die **strafbare Handlungen begehen** (z.B. Diebstahl, Erpressung, …) die der Schule **fern bleiben,** die **massive Verhaltensauffälligkeiten** zeigen.

Zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags und der Einleitung geeigneter Hilfen sind alle Beteiligten auf die jeweils andere Profession angewiesen und können voneinander profitieren.

Polizei:

- stellt Probleme und Defizite im Rahmen ihres Dienstes fest und hat hierbei weitreichende rechtliche Möglichkeiten
- Ist rund um die Uhr bei Gefahr im Verzug tätig
- dies geschieht häufig auch bevor Schule oder ASD davon wissen
- ist vorwiegend repressiv tätig, hat aber auch das Ziel, die Kinder- und Jugendlichendelinquenz zu reduzieren

Schule:

- nimmt die Probleme wahr und wird mit deren Auswirkungen konfrontiert
- braucht Hilfe bei Entschärfung/Lösung des Problems
- hat Erziehungsauftrag

Jugendhilfe:

- ist auf die Schule oder die Polizei als Melder angewiesen (Frühwarnsystem!)
- braucht die Schule, um in geeigneter Weise auf die Familien zugehen zu können
- Einschätzung des Hilfebedarfes
- unterstützende Begleitung bei vereinbarten Hilfen

Dies geschieht alles unter Einbindung der betroffenen Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten sowie des jungen Menschen!

Was wurde bisher hinsichtlich der Kooperation Polizei – Jugendhilfe - Schule erreicht?

Verständigung auf folgende Grundlagen der Kooperation:

Akzeptanz des anderen beruflichen Auftrages
Unerlässlich ist, dass die Arbeitsaufträge und die gesetzlichen Vorgaben der anderen Profession akzeptiert werden. Es darf keiner versuchen, sein eigenes berufliches Selbstverständnis dem anderen überzustülpen bzw. sein „Wunschbild“ von der anderen Profession zur Geschäftsgrundlage zu machen.

Kennen lernen der Arbeitsgrundlagen der anderen Professionen
Voraussetzung für das Gelingen von Kooperation ist ein Grundwissen über die Arbeitsgrundlagen der jeweils anderen Profession. Dieses Grundwissen beinhaltet Kenntnisse über die Organisation, die Erreichbarkeit, den gesetzlichen Arbeitsauftrag sowie die sich daraus ergebenden Arbeitsprinzipien.

Strukturelle Verankerung der Kooperation
Die Kooperation wird von den jeweiligen Leitungen gefördert und unterstützt. Regelmäßige Informationsveranstaltungen, gemeinsame Fortbildungen, verbindliche Verfahrensabläufe, Rückmeldungen, regelmäßige Kontaktpflege auf regionaler Ebene sind wesentliche Bausteine der strukturellen Verankerung der Kooperation!

Beachtung des Datenschutzes
Die Bestimmungen des Datenschutzes sind auch im Rahmen der Kooperation zu beachten. Die Einbeziehung der Betroffenen in die Kooperation ist besonders in der Kooperation Schule - Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung.

Infoveranstaltungen über die Jugendhilfe
Die Darstellung der Jugendhilfe, des Allgemeinen Sozialdienstes und seiner Arbeit in der Lehrerkonferenz durch die Regionalleiter/-innen und den zuständigen Bezirkssozialpädagoginnen/Bezirkssozialpädagogen ist ein wichtiger Baustein zur Vermittlung des Grundwissens. Allerdings zeigt sich hier in der deutlich differierenden Personalstärke auch eines der gravierenden Probleme dieser Kooperation. Jeder Sozialregion sind ca. 18 Schulen (Grund-, Haupt- und Förderschulen) zugeordnet. Entsprechend wichtig sind regelmäßige Informationsveranstaltungen, bzw. Kooperationstreffen.

Schulung von Multiplikatoren
Eine intensive Schulung der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen / Schulpsychologen im Bereich des Grundwissens zur Jugendhilfe und Informationsveranstaltungen zu Themen, die beide Professionen betreffen, wie „Sexueller Missbrauch von Kindern“; „Das Hilfeplanverfahren gem. SGB VIII“; „Verfahren bei Schulabsentismus“ ist zur Verbesserung der Kooperation äußerst hilfreich.

Kontaktpersonen: Jede Schule benennt eine Kontaktlehrkraft für die Kooperation PJS. Diese Kontaktpersonen werden jährlich zu Kooperationstreffen eingeladen. Dies ist wichtig, damit der Informationsstand trotz Personalfluktuation erhalten bleibt und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Schulleitungen: Die spezielle Einbindung der Schulleitungen in die Kooperation ist angesichts ihrer Leitungsfunktion unbedingt anzustreben (Kooperation als Auftrag der Schule).

Bereitstellen von Informationsmaterial
Die Breitstellung von Informationsmaterial unterstützt die Kooperation in erheblichem Maße. Besonders die immer wieder aktualisierten Listen mit Ansprechpartnern sind hilfreich in der Zusammenarbeit und unterstützen die Erreichbarkeit.

Verfahrensabsprachen
Verfahrensabsprachen erleichtern die Zusammenarbeit erheblich. Sie sorgen bei den Beteiligten der Kooperation für das nötige Wissen, das Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit überhaupt möglich macht. Dazu gehören auch die vereinbarten Rückmeldungen – unter Beachtung des Datenschutzes - die ein unverzichtbarer Baustein der Kooperation sind. Dem Einverständnis und der Einbindung der Erziehungsberechtigten in die Kooperation ist daher immer oberste Priorität einzuräumen. Sollte dies trotz aller Bemühungen von Schule und Jugendhilfe nicht gelingen, ist der Kommunikationsfluss eine Einbahnstraße, die für die Kooperation eine erhebliche Herausforderung darstellt.

Verfahren bei Schulabsentismus
Das „Verfahren bei Schulabsentismus“ ist eine Verfahrensabsprache zwischen Schule, Polizei, Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie. Entscheidend ist, dass sich alle drei Professionen für diese Problemstellung verantwortlich fühlen und jede ihre Möglichkeiten der Problemlösung einbringt. Die einzelnen Bausteine und vor allem die Einbeziehung der anderen Professionen sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt, damit es für die Betroffenen ein sinnvolles Ganzes ergibt. Die Meldungen über das unentschuldigte Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern werden von den Bezirkssozialpädagoginnen und Bezirkssozialpädagogen als sehr wichtig eingestuft.

Verfahrensweise bei psychosozialen Krisen einer Schülerin / eines Schülers
Im Rahmen der Zusammenarbeit wurde deutlich, dass es Unsicherheiten bezüglich der zuständigen Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit gab. Es wurde ein Verlaufsdiagramm erstellt, das die Zuständigkeiten bei individuellen Krisensituationen regelt. Dies wurde den beteiligten Institutionen zur Verfügung gestellt.

Strukturelle Verankerung der Kooperation
Regelmäßige Jour-fixe: zweimal im Jahr Treffen Jour-fix auf Leitungsebene… (Teilnehmerkreis, Vertreter, Leitungen…
Anliegen der. vers. Institutionen werden eingebracht und diskutiert (Informationsstand, Austausch…)
Ausdruck findet dieser Grundsatz u. a. in dem zweimal jährlich stattfindenden Jour fixe auf Leitungsebene. Dies bedeutet, dass sich zu diesem regelmäßigen Treffen der Leiter der Polizei Nürnberg, der Leiter des Jugendamtes, ein für diese Aufgabe bestimmter Schulrat des staatlichen Schulamtes und die Beauftragten für die Kooperation treffen.

Die Beauftragten der Kooperation
Kooperation muss als dauerhafter Prozess angelegt und gepflegt werden. Dafür wurden nach Ablauf der Projektzeit (vom März 1998 bis Februar 2003) bei allen beteiligten Dienststellen – Polizei, Jugendhilfe und Schule - Beauftragte für die Kooperation benannt. Alle beteiligten Dienststellen waren sich einig, dass die aufgebaute Kooperation ohne explizit benannte Beauftragte in kürzester Zeit auf den ursprünglichen Zustand zurückfallen würde. Wenn für diese Aufgabe niemand ausdrücklich zuständig wäre, würde die Umsetzung der Kooperation in der täglichen Arbeit untergehen. Es wäre dann wieder eine sehr personenabhängige, zufällige und lediglich anlassbezogene Kooperation. Die Personalfluktuation in den Dienststellen und neue Themenstellungen unterstreichen diese Notwendigkeit zusätzlich.

Aufbau und Pflege von regionalen Kooperationsbeziehungen

Benennung von Kontaktpersonen: Seitens der Jugendhilfe/ ASD wurden die Regionalleiter/-innen als Kontaktpersonen für die in ihrer Sozialregion liegenden Schulen benannt.
Seitens der Schule wurden Lehrkräfte als Kontaktpersonen benannt, die diese Funktion möglichst auch in der Zusammenarbeit mit der Polizei wahrnehmen. Auf jeder Polizeiinspektion gibt es Schulverbindungsbeamte und Jugendbeamte, die als jeweilige Kontaktpersonen bestimmt sind.

Die Kontaktpersonen sind Ansprechpartner für alle Belange, die die Kooperation Polizei – Jugendhilfe - Schule auf der Arbeitsebene betreffen. Sie sind verantwortlich für die Zusammenarbeit im Einzelfall, für die Informationsweitergabe und die Aufrechterhaltung des Kontaktes in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Beauftragten der Kooperation aktualisieren jährlich die Listen mit den Kontaktpersonen, die den Mitarbeitenden von Schule, dem Allgemeinem Sozialdienst und der Polizei zur Verfügung stehen.

Unerlässlich ist es, die Kontaktpersonen in ihrer Funktion regelmäßig, möglichst einmal jährlich, einzuladen, zu schulen und zu informieren. Die Themen für diese Dienstbesprechungen/Kooperationstreffen/Fortbildungen werden nach den aktuellen Erfordernissen gewählt und aus Sicht der beteiligten Professionen referiert.

2. Informationen der Schule für Polizei und ASD

2.1. Beratungsdienste für die Grund- und Mittelschulen

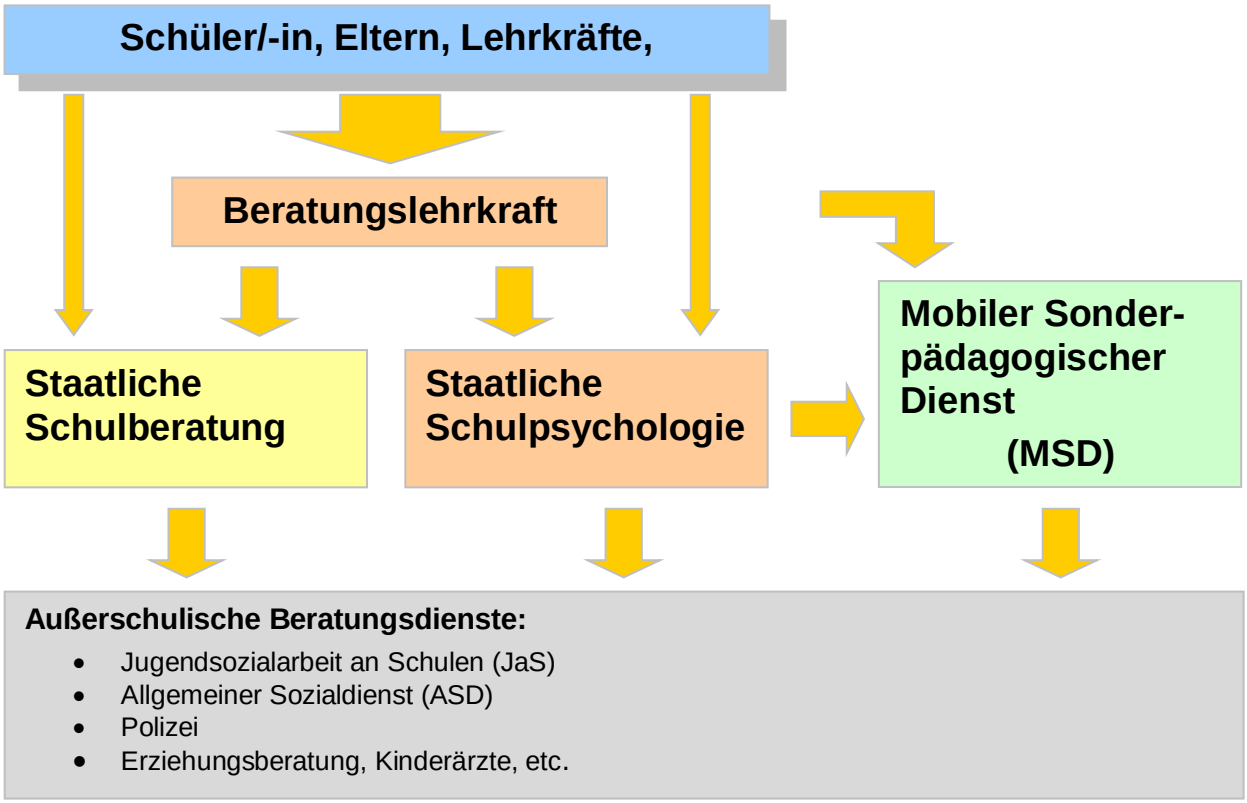

Beratungslehrkraft	Schulpsychologie	Staatliche Schulberatung	Mobiler Sonder-pädagogischer Dienst
Beratungslehrkräfte werden vom Staatlichen Schulamt eingesetzt. Sie sind grundsätzlich für mehrere Schulen, die vom Staatlichen Schulamt festgelegt werden zuständig. Die Beratungslehrkräfte mit Ausbildung erhalten je nach Anzahl der zu betreuenden Schulen mindestens 3 Anrechnungsstunden aus einem vom Ministerium festgelegten Stundenpool. Die Aufgaben sind durch die Regierung festgeschrieben und werden durch stetige Fortbildung aktualisiert.	Staatliche Schulpsychologen/innen werden in ihrer Zuständigkeit mehreren, bestimmten Schulen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch das Staatliche Schulamt. Die Aufgaben sind vom Ministerium und von der Regierung festgeschrieben und umfassen folgende Bereiche: Einzelfallberatung, Fortbildung und Systemberatung, Kooperation, etc. Schulpsychologen/innen sind nach vorheriger Ausschöpfung der Beratungsmöglichkeiten durch Beratungslehrkräfte, Ansprechpartner/innen für Lehrkräfte, Schulleiter/innen, Schüler und Eltern bei psychologisch komplexen Fragen.	Die Staatliche Schulberatungsstelle erfüllt in ihrem Zuständigkeitsbezirk (Regierungsbezirk) die Aufgaben einer zentralen Beratungsstelle. - sie trägt zur Qualitätssicherung der Schulberatung bei. - Sie ist mit Beratungslehrkräften und Schulpsychologen/innen aller Schularten besetzt - Der Leiter/in wird vom Ministerium bestimmt Schulberatungsstellen sind schulartübergreifende Einrichtungen mit folgenden Aufgaben: Schullaufbahnberatung, pädagogisch - psychologische Beratung, Beratung von Schule und Lehrkräften, Zusammenarbeit.	Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird innerhalb eines Schulamtsbezirks eingerichtet und ist ein ambulantes Beratungs- und Förderangebot der Förderschulen für die Volksschulen. Im MSD arbeiten Sonderschullehrer/innen mit den Arbeitsschwerpunkten z.B.: - emotionale und soziale Entwicklung - Lernen Ziel ist es, den Verbleib von Schülern mit Auffälligkeiten an der Volksschule zu ermöglichen. Aufgaben: Diagnostische Klärung des Förderbedarfs, Entwicklung und Durchführung von Fördermaßnahmen, etc.

2.2. Arbeitsgrundlagen

Kooperation zwischen Schule und Polizei

Eine wichtige Voraussetzung für eine Verbesserung des Informationsflusses ist seitens der Schule die Benennung eines Polizeiverbindungslehrers analog zum Schulverbindungsbeamten.

Polizeiverbindungs-lehrkraft (KWMBl I Nr. 7/1999 S. 103f)	Bei der Kooperation zwischen ASD, Jugendamt, Polizei und Schule sollten die bereits bestehenden Vernetzungsstrukturen genutzt werden. Analog dem/der Schulverbindungsbeamten/in der Polizei sollte ein Polizeiverbindungslehrer/in eingeführt werden. Dieser sollte vorzugsweise aus dem Kreis der „Ansprechpartner/in für die Jugendhilfe“ ausgewählt werden.

Strafsachen in der Schule

Bei der Zusammenarbeit von Polizei und Schule sollten alle beteiligten Behörden aufgeschlossen für die Aufgaben und Belange des jeweils anderen Bereichs zusammenwirken.

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	Die Schulleitung erhält bei Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nur in geeigneten Fällen, wie z.B. bei einer rechtskräftigen Verurteilung, Mitteilung. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird in der Regel nur mitgeteilt, wenn die Ordnung der Schule gefährdet sein sollte.

Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe	Bei der Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe soll die Schulleiterin / der Schulleiter davon unterrichtet werden, wo und in welcher Zeit der junge Mensch den Jugendarrest oder die Jugendstrafe zu verbüßen hat. Der / dem Jugendlichen kann auch aufgegeben werden, die Ladung dem Schulleiter /der Schulleiterin vorzulegen und diese Kenntnisnahme durch Unterschrift bescheinigen zu lassen.

Sicherheitskonzept an Schulen	Jede Schule hat ein auf ihre spezifischen Bedingungen erarbeitetes Sicherheitskonzept, das jährlich aktualisiert wird. Hierbei werden die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die im Schulgebäude/in Nachbarschaft der Schule sind, einbezogen. Schulverbindungsbeamte unterstützen bei Bedarf bei der Erstellung des Konzeptes. Die Lagepläne liegen der Polizei vor.

Mitwirkung von Lehrkräften und Schulleitungen bei strafrechtlichen Ermittlungen • nach Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) • siehe Art. 70 Abs. 3 Satz 1 BayBG) • Umfang der Verschwiegenheitspflicht: Art.14 Abs. 1 Lehrerdienstordnung (LDO)	a) Im Jugendstrafverfahren sollen nach Verfahrenseinleitung so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Die Schule soll, soweit möglich, gehört werden. b) Für Lehrer und Schulleiter/innen bestehen folgende Regelungen: Die Genehmigung Aussagen und Erklärungen abzugeben erteilt der Dienstvorgesetzte. Über die Versagung der Aussagegenehmigung entscheidet bei staatlichen Lehrkräften das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Schulleiter/innen und Lehrkräfte sind verpflichtet, als Zeugen oder Sachverständige auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und im Rahmen der Aussagegenehmigung zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht für Schulleiter/innen oder Lehrkräfte sieht das Gesetz nicht vor.

• Nach § 161 StPO **Glaubwürdigkeits-prüfung** **polizeiliche Vernehmung**	Die Staatsanwaltschaft kann von der Schule Auskünfte verlangen und in der Schule sonstige Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Schule ist insbesondere verpflichtet, Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, vorzulegen und auszuliefern. Der Herausgabepflicht unterliegen grundsätzlich auch alle amtlichen Schriftstücke, z.B. auch Schülerbogen, Schülerakt. c) Glaubwürdigkeitsprüfung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren: Auf Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen in Ermittlungs- und Strafverfahren kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Dabei kann es für die Entscheidung wesentlich auf die Glaubwürdigkeit eines kindlichen oder jugendlichen Zeugen ankommen. Schulleitungen und Lehrkräfte können zur Persönlichkeit eines Schülers als Zeugen vernommen werden. Es kann aber auch eine gutachtliche Auskunft der Schule über die Persönlichkeit des Schülers angefordert werden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 161 Strafprozessordnung (StPO) auskunftsberechtigt. Wie bisher sollten derartige Auskünfte aber auch auf Anforderung der Polizei gegeben werden. Die Strafverfolgungsbehörden werden solche Gutachten grundsätzlich nur bei Ermittlungen wegen schwerwiegender Straftaten einholen und nur solche Fragen stellen, auf deren Beantwortung es für das Ermittlungsverfahren wesentlich ankommt. Bei ernsthaften Zweifeln an der Einhaltung dieser Grundsätze ist die Schulaufsichtsbehörde sofort zu verständigen. d) Die polizeiliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in der Schule wird nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen (z. B. Gefahr im Verzuge). Wenn die Erziehungsberechtigten einer Vernehmung durch die Polizei nicht zustimmen oder auf ihre Anwesenheit bei der Vernehmung bestehen, gilt das zu beachten. Die Schüler sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich vor der Polizei zu äußern. Die Beachtung der Vorschriften über das Recht zur Aussageverweigerung und zur Zeugnisverweigerung ist Sache der vernehmenden Polizeibeamten/innen. Ist jedoch die Schule der Auffassung, dass ein minderjähriger Schüler wegen mangelnder Verstandesreife von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine zutreffende Vorstellung hat, so hat sie die vernehmenden Polizeibeamten/innen darauf hinzuweisen.

Verhalten der Schule • bei Verdacht strafbarer Handlungen von Schülern	a) Erfährt die Schule von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in § 138 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Verbrechen (z. B. Mord, Totschlag, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung), so ist sie wie jedermann zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet. b) Bei anderen strafbaren Handlungen ist eine Anzeige bei der Polizei nur dort geboten, wo es sich um Fälle erheblicher Kriminalität handelt. Die Schule darf keine Maßnahme ergreifen, die zur Verhinderung der Bestrafung des Schülers / der Schülerin führt, da sonst eine Strafvereitelung oder Begünstigung [§§ 258, 257 StGB] vorliegt.

• bei Verdacht strafbarer Handlungen an Schülern	Bei Verdacht von strafbaren Handlungen an Schülern/innen hat die Schule unverzüglich die Polizei und - soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – die Erziehungsberechtigten zu verständigen. **Kommentar:** *Auseinandersetzungen zwischen Schülern/innen sollten soweit wie möglich pädagogisch mit Hilfe der Lehrkraft gelöst werden. Sobald es sich bei den Auseinandersetzungen um Außenstehende (Erwachsene) handelt, sollte die Polizei verständigt werden.*

Beteiligung des ASD (Jugendamt)	Bedeutet das Verbleiben einer Schülerin/eines Schülers an der Schule eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder die Erziehung der Mitschüler/innen, wird die sozialpädagogische Fachkraft des ASD (Jugendamt) eingeschaltet, der die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nach Einbindung der Eltern veranlassen kann; das Staatliche Schulamt ist hiervon zu verständigen. Kommentar: Die Schule hat kein Antragsrecht, sondern nur die Sorgeberechtigten! Die Schule stellt die Problemlage der Kinder dar und verabredet mit dem Sozialpädagogen des ASD ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen. Es gilt das Standardhilfeplanverfahren.

Verhalten bei Rauschgiftfällen	Wenn bekannt wird, dass Schüler/innen Rauschmittel konsumieren, mit Rauschmitteln handeln, sie erwerben oder besitzen, ist die Schule zum Eingreifen verpflichtet.
Freiheitsstrafe	Nach dem Betäubungsmittelgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belegt, wer z. B. Betäubungsmittel besitzt, handelt, in den Verkehr bringt oder sich Besitz in sonstiger Weise verschafft. Weiterhin wird bestraft, wer eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet.
Stellung der Lehrkraft	a) Ein Schüler / eine Schülerin kann sich jederzeit an eine Lehrkraft seines Vertrauens wenden. Dieser ist gehalten, den Schüler / die Schülerin in dem Bemühen zu unterstützen, einer Abhängigkeit von Rauschmitteln erfolgreich entgegenzutreten. Ein Verstoß gegen die Dienstpflicht liegt nicht vor, wenn eine Lehrkraft in diesem Falle von einer Mitteilung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft absieht und den Schüler / die Schülerin in eigener Verantwortung berät und ihm hilft, sich aus seiner Abhängigkeit zu befreien. Die Lehrkraft muss hier aber stets abwägen zwischen den schutzwürdigen Interessen des betreffenden Schülers / der Schülerin und dem Schutz der übrigen Schüler/innen.
Meldepflicht gegenüber dem Schulleiter	Eine Verpflichtung der Lehrkraft zur Meldung gegenüber dem Schulleiter / der Schulleiterin besteht daher so lange nicht, als eine Gefährdung der Mitschüler/innen oder Dritter nicht zu befürchten ist. Eine solche Gefährdung ist stets anzunehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Schüler / diese Schülerin Rauschmittel an Schüler/innen oder Dritte abgibt. b) Erkennt die Lehrkraft eine Gefährdung der Mitschüler/innen oder Dritter, so ist er verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen. Er hat hierzu zunächst den Schulleiter / die Schulleitung zu verständigen. Dieser benachrichtigt die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers / der Schülerin, sofern letzterer noch minderjährig ist. Der Schulleiter / die Schulleiterin berät zusammen mit der Lehrkraft und der Klassenleitung dieses Schülers / dieser Schülerin, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Allgemeiner Sozialdienst (Jugendamt) Aufklärung über Meldepflicht polizeiliche Meldepflicht Entlassungs-verfahren Staatsministerium für Unterricht und Kultus	c) Wenn der Eindruck besteht, dass dem Schüler/der Schülerin durch die Beratungsmöglichkeiten der Schule nicht geholfen werden kann, soll er/sie die Hilfe des zuständigen ASD (Jugendamt), einer Drogenberatungsstelle o. ä. in Anspruch nehmen. Besteht der Verdacht, dass der Schüler / die Schülerin rauschmittelabhängig ist, wird - bei minderjährigen Schülern/innen nach ergebnisloser Unterrichtung der Erziehungsberechtigten - immer das Jugendamt zu beteiligen sein. d) Um Gewissenskonflikte zu vermeiden, wird jeder Lehrkraft angeraten, von vornherein darauf hinzuweisen, dass eine Lehrkraft im Falle der Gefährdung Dritter verpflichtet ist, die Schulleitung zu unterrichten. Hat ein Schüler / eine Schülerin die Befürchtung, dass die Lehrkraft nach den vorstehenden Grundsätzen verpflichtet sei, der Schulleitung Mitteilung zu machen, kann er sich an einen Arzt (z. B. den Schularzt) wenden, der der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. e) Es ist darauf zu achten, dass nicht jeder Fall eines Verdachts der Polizei gemeldet wird. In den Fällen, in denen der Verdacht sich auf ein möglicherweise einmaliges "Ausprobieren" von Rauschmitteln beschränkt, erscheint ein vertrauensvolles Gespräch zwischen der Lehrkraft, insbesondere der/dem Beauftragten/Beauftragten für die Suchtprävention, dem betroffenen Schüler / der Schülerin und ggf. den Erziehungsberechtigten angebracht. Wenn dadurch eine befriedigende Aufklärung der Verdachtsmomente nicht erreicht werden kann, sollte die Schulleitung sich an eine Suchtberatungsstelle oder das Gesundheitsamt wenden. Eine Anzeige bei der Polizei wird regelmäßig nur dann geboten sein, wenn es der Schutz der anderen Jugendlichen erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Schüler / eine Schülerin mit illegalen Rauschmitteln handelt, diese herstellt, weitergibt oder entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt. f) Ein Entlassungsverfahren ist in der Regel einzuleiten, wenn durch die Strafverfolgungsbehörden festgestellt ist, dass ein Schüler / eine Schülerin mit Rauschmitteln handelt oder Rauschmittel unentgeltlich an Mitschüler/innen weitergibt. <u>Kommentar</u>: Ein Entlassungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn der Schüler / die Schülerin kein Schulpflichtiger in einer Pflichtschule ist. Siehe dazu BayEUG, Art. 86 und 87 g) Wer von anderen Schülern/innen zum Rauschmittelkonsum verleitet wurde und sich häufig beteiligte, wird regelmäßig eine Androhung der Entlassung erhalten müssen, da von ihm eine Gefahr der Verbreitung auch in Zukunft ausgeht. Die Schule wird im Übrigen je nach dem vorliegenden Einzelfall zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Selbstverständlich kann in Beurteilung des Einzelfalles ein Entlassungsverfahren auch eingestellt und dem Tatbestand mit einer der anderen - vorgesehenen Maßnahme begegnet oder in besonderen Fällen von einer Ordnungsmaßnahme überhaupt abgesehen werden. h) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bittet in allen Fällen, in denen über Drogenhandel oder Drogenkonsum an Schulen Kenntnis erlangt wird, schriftlich zu berichten.

2.3. Die Beratungsdienste für die Grund- und Mittelschulen in Bayern: Übersicht (KWMBl I Nr. 22/2001)

	Beratungslehrkraft	Schulpsychologie	Staatliche Schulberatung	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
Gesetzliche Grundlagen	**BayEUG, Art. 78 Schulberatung** (1) Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des einzelnen zu helfen. Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen und Schulpsychologinnen bestellt. (2) Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen. (3) Das zuständige Staatsministerium erlässt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und anderen Beratungsdiensten.			**BayEUG , Art. 21** **Mobile Sonderpädagogische Dienste** (1) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde.
Aufgaben	Für jede Schule wird eine Beratungslehrkraft bestellt, diese übernimmt folgende Aufgaben: **1. Schullaufbahnberatung** - berät Schüler/innen und Eltern - gibt Informationen - wirkt bei Elternversammlungen und Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswesens und des beruflichen Schulwesens mit - informiert über Anmelde- und Prüfungstermine - Veranstaltungen über Erziehungsfragen und der Berufswahl **2. Pädagogisch-psychologische Beratung** **3. Beratung von Schule und Lehrkräften** **4. Zusammenarbeit** - Berufsberatung - erstellt Informationen über Schulberatung, Erziehungsberatung, etc.	Ein/e Schulpsychologe/in wird für eine oder mehrere Schulen bestimmt, er übernimmt folgende Aufgaben: **1. Schullaufbahnberatung** - berät nach Erkenntnissen der psychologischen Diagnostik Schüler und ihre Eltern **2. Pädagogisch-psychologische Beratung** - hilft durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von Krisen und vermittelt ggf. weitergehende Beratung - Gruppenmaßnahmen zur Förderung von Lern- und Arbeitsmethoden, Konzentration, Konfliktbewältigung, LRS, Rechenschwäche, etc. **3. Beratung von Schule und Lehrkräften** - wirkt bei Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkr. und Beratungslehrkräfte mit **4. Zusammenarbeit**	Die Staatliche Schulberatungsstelle erfüllt in ihrem Zuständigkeitsbezirk (Regierungsbezirk) die Aufgaben einer zentralen Beratungsstelle. - sie trägt zur Qualitätssicherung der Schulberatung teil - Sie ist mit Beratungslehrkräften und Schulpsychologen/innen aller Schularten besetzt - Der/Die Leiter/in wird vom Ministerium bestimmt Als schulartübergreifende Einrichtungen haben Schulberatungsstellen folgende Aufgaben: **1. Schullaufbahnberatung** **2. Pädagogisch-psychologische Beratung** **3. Beratung von Schule und Lehrkräften** berät Schulen, Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen/innen **4. Zusammenarbeit**	Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird innerhalb eines Schulamtsbezirks eingerichtet und ist ein ambulantes Beratungs- und Förderangebot der Förderschulen für die Volksschulen. Im MSD arbeiten Sonderschullehrer/innen mit den Arbeitsschwerpunkten: - Sehen - Hören - körperliche und motorische Entwicklung - Sprache - emotionale und soziale Entwicklung - Lernen Ziel ist es, in enger Kooperation mit allen Beteiligten den Verbleib von Schülern/innen mit Auffälligkeiten in den oben genannten Bereichen an der Volksschule zu ermöglichen. Für jeden Einzelfall wird eine ausführliche ***Diagnostik*** erstellt, sie ist die Grundlage für die ***Beratung*** und ***Förderung***. **Inklusion durch Kooperation**

2.4. Wichtige Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich der Grund- und Mittelschulen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO) und Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung - LDO).

Aufgaben der Schule:

Bildungs- und Erziehungsauftrag **BayEUG Art. 1**	(1) Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen. (2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.
Verantwortung der Lehrkraft **LDO § 2**	(1) Die Lehrkraft trägt im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie trägt die Verantwortung für die Schule mit. (2) Die Lehrkraft hat den in der Verfassung und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beachten. Sie muss die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Erziehungsberechtigten auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte nicht vereinbar ist; für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können hiervon im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden (Art. 59 Abs. 2 Sätze 3 und 5 BayEUG). (3) Für heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen gilt Art. 60 Abs. 2 BayEUG.
Verschwiegenheitspflicht und Auskunfts-erteilung **LDO § 14**	(1) Die Lehrkraft hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihr bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Spannungen und Gegensätze innerhalb der Schule erfordern vertrauliche Behandlung.

	(2) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt nur die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft. (3) Bis zur endgültigen Festlegung der Zeugnisnoten nach den für die einzelnen Schularten geltenden Bestimmungen dürfen Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten keine Auskünfte über das Vorrücken oder über Zeugnisnoten erteilt werden. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. (4) Die Schule ist nicht berechtigt, anderen Personen als den Erziehungsberechtigten Auskunft über Schülerinnen und Schüler und ihre Leistungen zu geben. Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich zustimmen oder wenn anzunehmen ist, dass sich die Auskunft für die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten nur günstig auswirkt und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwartet werden kann. Die Auskunftspflicht gegenüber den Ausbildenden oder Arbeitgebern nach den schulrechtlichen Bestimmungen für die Berufsschulen bleibt hiervon unberührt. Für Auskünfte an frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler gelten Art. 75 Abs. 1 und 88 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BayEUG. Die Erteilung von Auskünften über Schülerinnen und Schüler an Behörden außerhalb der Schulaufsicht richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.
Aufsichtspflicht **LDO § 5**	(1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken. Dabei kann sie auch zur Aufsicht außerhalb ihres Unterrichts herangezogen werden. Insbesondere hat die Lehrkraft spätestens von Beginn des Unterrichts an im Unterrichtsraum anwesend zu sein und von diesem Zeitpunkt an während der gesamten Dauer des von ihrem erteilten Unterricht, erforderlichenfalls bis zum Weggang der Schülerinnen und Schüler, die Aufsicht zu führen. Ist die Lehrkraft gezwungen, den Unterrichtsraum während dieser Zeit zu verlassen, so trifft sie, im Verhinderungsfall die Schulleiterin oder der Schulleiter, aufgrund der gegebenen Umstände die notwendigen und möglichen Maßnahmen. (2) Eine besondere Einteilung der Lehrkräfte zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die für die Aufsicht ergehenden allgemeinen Regelungen und Einzelanweisungen sind zu beachten. (3) Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrkraft. Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier muss der Treff- und Endpunkt auf jeden Fall innerhalb des Schulsprengels liegen. (4) Wenn im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts andere Personen (z.B. aus dem Gesundheitsbereich, dem Bereich der beruflichen Orientierung oder von der Polizei) mitwirken, soll eine Lehrkraft anwesend sein.
Beaufsichtigung der Schüler **BaySchO § 21**	(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. An Grundschulen sowie Grundschulstufen an

	Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Schulgeländes. Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung an diesen Schulen eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn. (2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen, ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. Die Grundsätze werden mit dem Schulforum abgestimmt. (3) Während der Teilnahme an der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen obliegt die Aufsicht den Praxisanleiterinnen und -anleitern bzw. den Ausbilderinnen und Ausbildern. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Teilnahme am Distanzunterricht außerhalb der Schule verbleibt die Aufsicht bei den Erziehungsberechtigten.
Schulleiterin oder Schulleiter **BayEUG Art. 57**	(1) Für jede Schule ist eine Person mit der Schulleitung zu betrauen; sie ist zugleich Lehrkraft an der Schule (Schulleiterin oder Schulleiter). Bei allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen und beruflichen Schulzentren (Art. 30a Abs. 2) kann eine Person mit der Leitung mehrerer Schulen, auch verschiedener Schularten, betraut werden; sie ist zugleich Lehrkraft an einer der Schulen. (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich; sie oder er hat sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. In Erfüllung dieser Aufgaben ist sie oder er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen. Sie oder er berät die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit. (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. (4) Für jede Schule ist eine Person mit der Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (ständiger Vertreter) zu betrauen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.
Hausrecht **LDO § 19**	Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. Unbeschadet dieses Rechts hat die Lehrkraft in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum das Hausrecht.
Schulpflicht **BayEUG Art. 35**	(1) Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt, 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt,

	3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt. (2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht. (4) Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. Die gleiche Verpflichtung trifft die Ausbildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.
Erfüllung der Schulpflicht **BayEUG Art. 36**	(1) Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Besuch 1. einer Pflichtschule (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke), 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschule, 3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; das Gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung anordnen, wenn die Ausbildung des Schulpflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören. (2) Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5. (3) Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. [2]Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. [4]Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. [5]Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen

	oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. [6]Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30a AsylG zu wohnen, werden zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen. [7]Art. 44 bleibt unberührt.
Vollzeitschulpflicht **BayEUG Art. 37**	(1) Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, 1. die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, 2. die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben, 3. deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Nr. 2 verschoben haben oder 4. die bereits einmal nach Abs. 2 oder Abs. 4 von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird. (2) Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 7 bleibt unberührt. (3) Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. Sie kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden; durch Streckung von Jahrgangsstufen wird sie nicht verlängert. Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Überspringen von Jahrgangsstufen sowie deren Streckung in den Schulordnungen zu regeln. (4) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen. (5) Die zuständige Grundschule führt einen Vorkurs Deutsch gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen in ihrem Sprengel durch.
MSO **Anmeldung und Aufnahme in die Mittelschule § 2**	(1) Stellt die Mittelschule fest, dass die Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Mittelschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Mittelschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor; § 5 Abs.

	5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Mittelschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG gegeben sind, kann die Mittelschule die Schülerin oder den Schüler zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden; § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. (2) Der Träger einer privaten Mittelschule hat die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Mittelschule mitzuteilen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (3) Schülerinnen und Schüler, die nach Beginn der Vollzeitschulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nehmen, sind unverzüglich anzumelden.
GrSO **Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule § 2**	(1) Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. (2) Der Anmeldetermin soll im März liegen. Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. (3) Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich zur Schulanmeldung kommen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen sind; bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines Vorkurses gemäß Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes zu machen. Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen; die Erziehungsberechtigten sollen die Schule informieren, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind. Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. Stellt die Schule fest, dass die Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme des Kindes ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Grundschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor; § 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf

	der Probezeit abschließend entscheiden; § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. (4) Im Fall des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG berät die Schule die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der nach Abs. 3 gewonnenen Erkenntnisse und gibt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung. Auf dieser Grundlage entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum 10. April schriftlich mitteilen. Anderenfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt. (5) Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn nach diesem Zeitraum zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. Bei der Entscheidung über die Zurückstellung können die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden. Im Fall der Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen. Eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden. (6) Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden. (7) Der Träger einer privaten Grundschule hat die Aufnahme eines Kindes der öffentlichen Grundschule mitzuteilen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (8) Ein Kind, das nach Beginn der Vollzeitschulpflicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nimmt, ist unverzüglich anzumelden.
Freiwilliger Besuch der Mittelschule **BayEUG Art. 38**	Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluss daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Mittelschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist. Die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler die Mittelschule freiwillig nach Satz 1 besucht, wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet; Art. 39 Abs. 2 bleibt unberührt. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen.
Schulzwang **BayEUG Art. 118**	(1) Wer ohne berechtigten Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleibt, obwohl er der Schulpflicht unterliegt, kann auf Antrag der Schule von der

	Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden. (2) Wer der Schulpflicht unterliegt, aber durch sein Verhalten Hinweise auf eine mögliche Erkrankung gibt, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, muss sich auf Aufforderung der Schule vom öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen lassen, solange nicht der Nachweis erbracht ist, dass sich die Schülerin oder der Schüler in einer Behandlung eines geeigneten Facharztes hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten befand bzw. befindet. Die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören. (3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, gilt Abs. 1 entsprechend.
Ordnungswidrigkeiten **BayEUG Art. 119**	(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer 1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Mittelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4), 2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, 3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, 4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 3) vorsätzlich nicht teilnimmt, 5. eine Schule, ein Schülerheim oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet, 6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt, 7.einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, 8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt, 9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist, 10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt, 11. entgegen Art. 118 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige

	Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsdienst zuführt oder sich nicht vom Gesundheitsdienst untersuchen lässt. (2) Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. 2Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.
Einschränkung von Grundrechten **BayEUG Art. 124**	Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).
Schulberatung **BayEUG Art. 78**	(1) Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu helfen. Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen und Schulpsychologinnen bestellt. (2) Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen. (3) Das zuständige Staatsministerium erlässt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und anderen Beratungsdiensten.
Mobile Sonderpädagogische Dienste **BayEUG Art. 21**	(1) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 4 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde. (2) Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schülerin bzw. Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Förderschule je Schülerin bzw. Schüler eingesetzt werden.
Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung **BayEUG Art. 31**	(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

	(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern. (3) Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.
Pflichten der Erziehungsberechtigten **BayEUG Art. 76**	Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.
Pflichten der Schule **BayEUG Art. 75**	(1) Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten, möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden. (2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.
Rechte und Pflichten der Schüler/-innen **BayEUG Art. 56**	(1) Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind. (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses 1. sich am Schulleben zu beteiligen, 2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,

	3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden, 4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten, 5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden. (3) Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt. (4) Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken. (5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.
Schulpflicht **BayEUG Art. 35**	(1) Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt, 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzt, 3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt. (2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

	(4) Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. Die gleiche Verpflichtung trifft die Ausbildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.
Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaß-nahmen **BayEUG Art. 86**	(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt. (2) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. der schriftliche Verweis, 2. der verschärfte Verweis, 3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule, 4. für die Dauer von bis zu vier Wochen a) der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach, b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung, c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse, 5. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage, 6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung) a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr, b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen, c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen, 7. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung, 8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung, 9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung, 10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung, 11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie

	12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist. (3) Unzulässig sind: 1. körperliche Züchtigung, 2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche, 3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, 4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig, 5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und 6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.
Sicherungsmaßnahmen BayEUG Art. 87	(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von 1. Schülerinnen bzw. Schülern, 2. Lehrkräften, 3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder 4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden. (2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass 1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird, 2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder

	3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.
Wiederzulassung **BayEUG Art. 88a**	Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können. In die zuständige Berufsschule ist sie bzw. er bei Neuaufnahme eines Ausbildungsverhältnisses jederzeit, im Übrigen auf Antrag frühestens drei Monate nach Entlassung wieder aufzunehmen, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist. Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welches auch die Schule bestimmt; die Wiederaufnahme kann nur an einer anderen Schule der gleichen Schulart und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen.

2.5. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule aus Sicht der Schule

Gesetzliche Grundlagen

(BayEUG) Art. 31
Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.
(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern. Mittagsbetreuung kann an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten werden. Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

Strukturelle Voraussetzungen

Schule	Jugendhilfe
Schule ist ein strukturell in sich geschlossenes System mit einem eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ein vornehmlich am Unterricht ausgerichteter Lernort. Der Staat garantiert ihre Verlässlichkeit, ihre Legitimation und stattet sie mit disziplinarischen Befugnissen aus. Der Schulbesuch ist für alle Kinder und Jugendlichen Pflicht. • **festgelegte Zeitstruktur** • **Leistungsbeurteilung** • **eigenständiger Erziehungsauftrag** • **Schulpflicht**	Die Kinder- und Jugendhilfe ist geprägt durch eine Vielfalt der Träger und Angebote. Die Entscheidung, ob man die Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe annimmt, ist in der Regel für die jungen Menschen und ihre Eltern freiwillig. Es gibt dabei kein verbindliches, einheitliches Vorgehen • **flexible Zeitgestaltung** • **keine Leistungsbeurteilung** • **abgeleiteter Erziehungsauftrag** (Jugendhilfe soll Kinder dabei unterstützen, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln) • Prinzip der Freiwilligkeit

Probleme

- Kinder- und Jugendhilfe ist für die Schule häufig unüberschaubar und macht deshalb die Suche nach dem richtigen Kooperationspartner schwer
- Die Unterschiedlichkeit der Träger und Angebote lassen die Effizienz der Hilfsmaßnahmen oft nicht immer deutlich erkennen

Voraussetzungen

- Die Kooperation muss gekennzeichnet sein durch Akzeptanz, Gleichwertigkeit, Partnerschaft, Fairness und Transparenz von ***Geben und Nehmen***
- Die Wahrung der Eigenständigkeit des jeweils anderen Kooperationspartners muss respektiert werden
- Gemeinsame Definition von Leistungen, Zielen, Orientierungen und Regeln ist Grundlage der Kooperation
- Wechselseitige Kenntnis über Aufgaben und Arbeitsweisen sowie Strukturen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation hat eine grundlegende Bedeutung

Kooperationsfelder

- Übergang Kindergarten – Grundschule / Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder z. B. Tageseinrichtungen für Kinder und Schule
- Schulbezogene Angebote der Jugendarbeit z. B. freizeit- und interessenbezogene Angebote
- Erzieherischer und ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- Jugendsozialarbeit – Übergang Schule – Beruf z. B. Übergang von Schule in Ausbildung
- Erzieherische Hilfen
- Erziehungs- und Familienberatung
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Problemen z. B. LRS, ADS, etc.

2.6. Verfahrenswege für die Arbeit der Polizei in der Schule

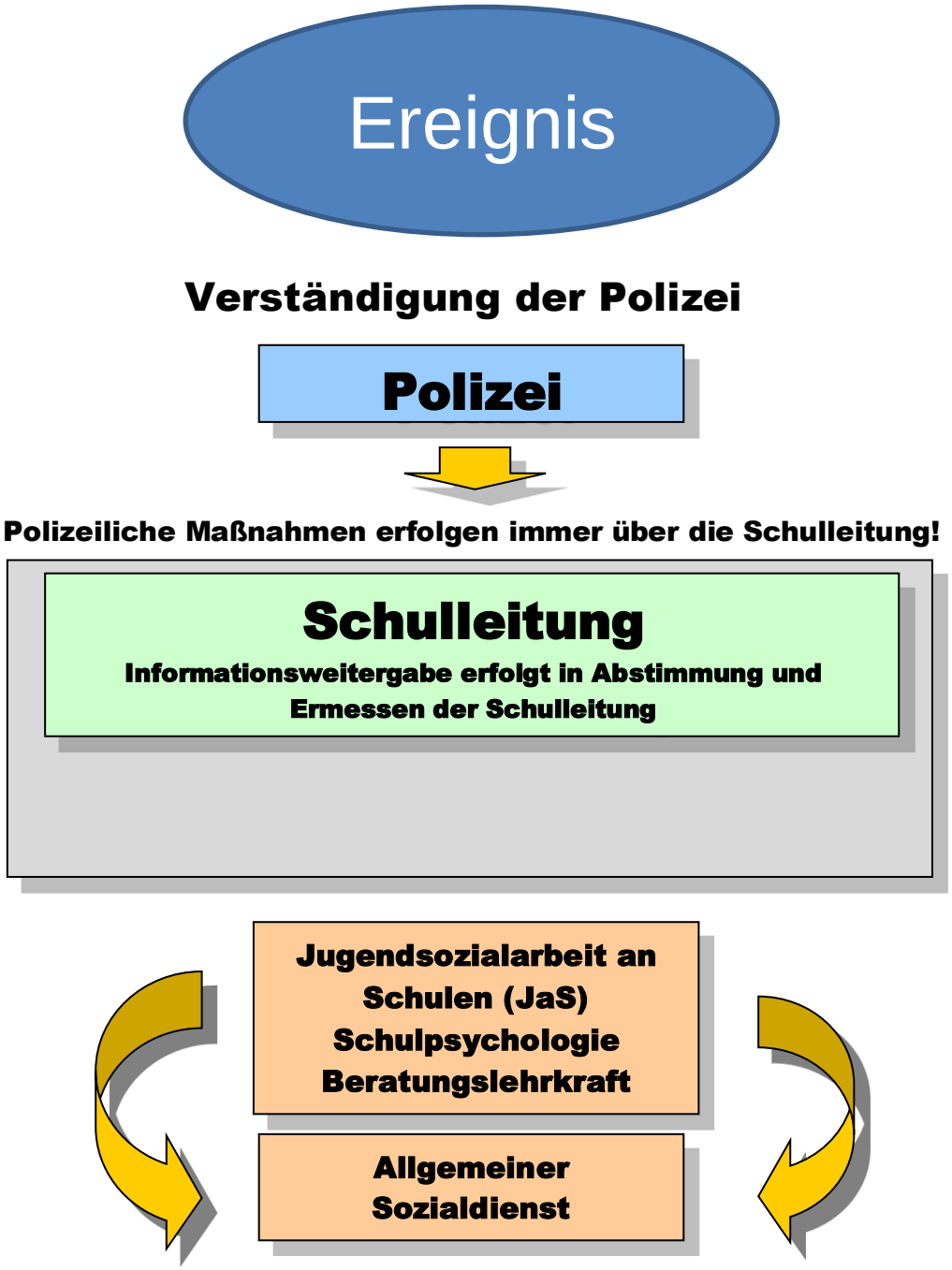

2.7. Kooperation von Schule, Allgemeiner Sozialdienst und Polizei

<table>
<tr><th></th><th>Schule</th><th>ASD</th><th>Polizei</th></tr>
<tr><td>Gemeinsame Personengruppen</td><td colspan="3">Kinder und Jugendliche, die
- Gewalt ausüben
- Betroffene von Gewalt / sexualisierter Gewalt sind
- strafbare Handlungen begehen (z.B. Diebstahl, Erpressung, Körperverletzung, etc.)
- verwahrlosen und vernachlässigt werden
- misshandelt werden
- der Schule fernbleiben
Kinder und Jugendliche mit massiven Verhaltensauffälligkeiten</td></tr>
<tr><td>Gesetzlicher Auftrag</td><td>Bildungs- und Erziehungsauftrag
Art. 1 BayEUG
Aufgaben der Schulen
Art 2 BayEUG
§ 4 KKG</td><td>Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und staatliches Wächteramt gem. SGB VIII
BGB</td><td>Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Art. 2 PAG</td></tr>
<tr><td>Arbeitsprinzipien</td><td>Allgemeine Schulpflicht

Feste Strukturen (Lehrpläne, Stunden-tafel, Richtlinien)

Erziehungsauftrag

Bewertung von Leistung, (Allokationsfunktion)
Leistungsanforderung

begrenzte Mitge-staltungsmöglichkeiten der Eltern

Großgruppensituation</td><td>Freiwilligkeit
Angebot von Leistungen

flexible Zeitgestaltung

Beratung in erzieherischen und wirtschaftlichen Fragen

leistungsfreier Raum

Starke Beteiligungs-rechte der Eltern und des jungen Menschen

Einzelsituation</td><td>Legalitätsprinzip

Opportunitätsprinzip

Verhältnismäßigkeit</td></tr>
</table>

	Schule	ASD	Polizei
Gesetzliche Grundlagen	Art. 31 BayEUG KMBek 9/1982 Polizei KMBek 7/1999 Polizei/ASD KMBek 23/1999 ASD	§81 SGB VIII	Art. 2 PAG Art. 9 POG
Gewinn der Kooperation	Fachliche Beratung der Jugendhilfe für die Schule zu bestimmten Themen (z.B. Gewalt von und an Kindern, sexueller Missbrauch) Größere Verhaltens-sicherheit in Konflikt- und Krisensituationen Entlastung professionellerer Umgang mit schwierigen Situationen Verbessertes Problembewusstsein für die Situation des Kindes Adäquaterer Umgang mit Eltern	Schule und Polizei unterstützen das Frühwarnsystem der Jugendhilfe Schule und Polizei unterstützen Zugänge zu den Eltern Schule begleitet vereinbarte Hilfen	Schnelle Interventions-möglichkeiten Abgestimmtes Vorgehen Bessere Erfolgschancen Langfristig: positive Impulse zur Eindämmung der Kinder- und Jugendkriminalität

2.8 Kontaktaufnahme der Schule mit dem ASD

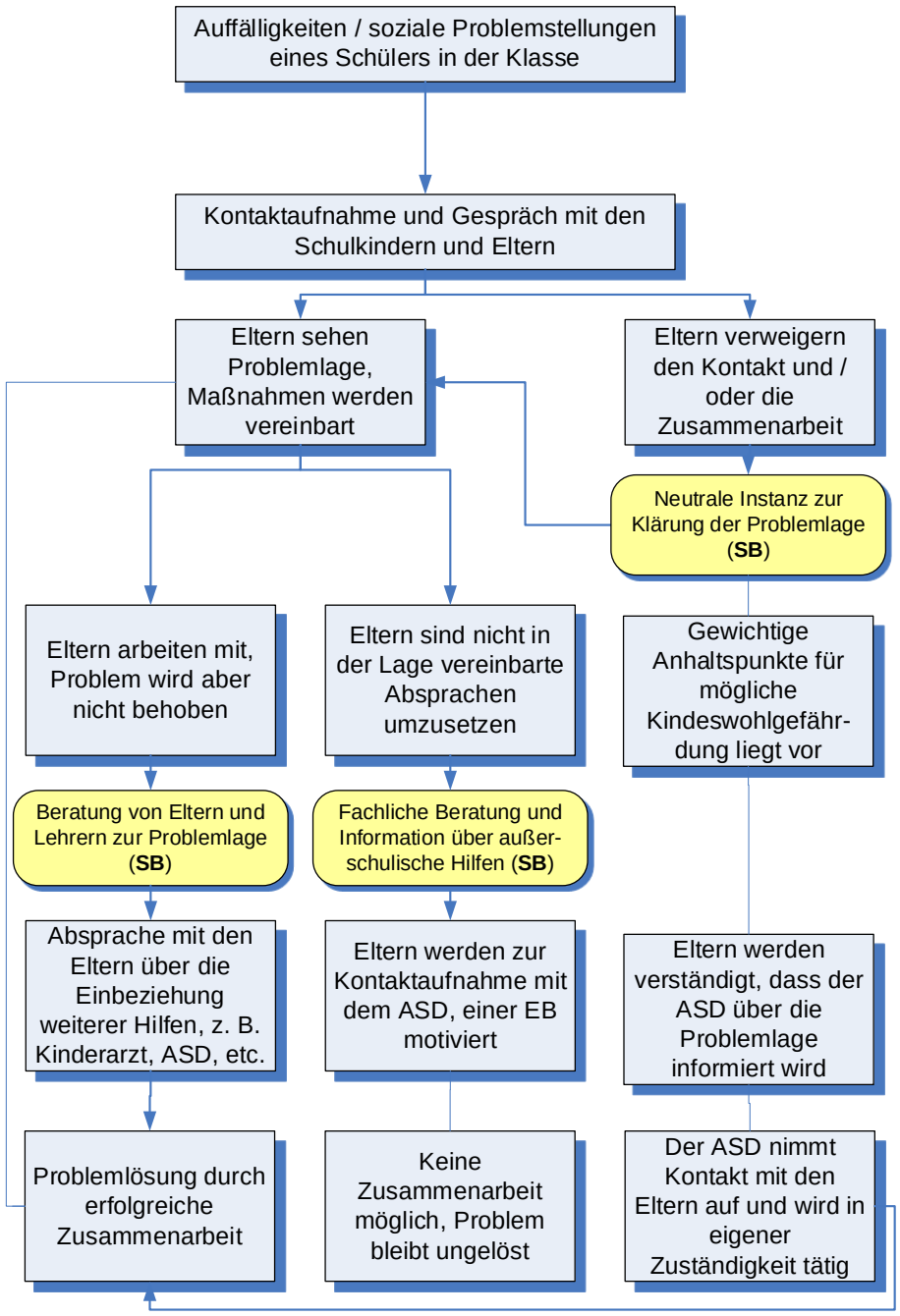

Anmerkung: Mit Eltern sind alle sorgeberechtigten Personen gemeint.

2.9. Schulabsentismus / Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler/-innen nicht mehr zur Schule gehen

Schulabsentismus

Koordiniertes Vorgehen, wenn Schüler/-innen nicht mehr in die Schule gehen

Vereinbarung zwischen dem Amt für Allgemeinbildende Schulen, dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien-Jugendamt Nürnberg, dem Gesundheitsamt, dem Rechtsamt, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Polizei.

Anlass: Schüler/in fehlt auffällig häufig aus nicht nachvollziehbaren Gründen

- siehe „Checkliste für Lehrkräfte“
- Möglichst schnell Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und den Erziehungsberechtigten suchen
- Die Gründe für die Schulabsenz herausarbeiten. Die Handlungsschritte variieren entsprechend.
- Motivationsgespräch

- **Information und Aufklärung (schriftlich) der Eltern durch die Schulleitung. Dabei sollten die Folgen und möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Schulabsenz, aber auch die schulischen und außerschulischen Unterstützungs- und Hilfsangebote beschrieben werden**
- Information an Beratungslehrkraft, Schulpsychologe/in und Sozialpädagoge/in (JaS)
- Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Vorfeld möglich: Tel.: 0911/2313333
- Schriftliche Information (Fax: 0911/231-2321) an zuständige/n ASD-Mitarbeiter/in;

- Nach **Rücksprache** mit den Erziehungsberechtigten veranlasst **die Schule** einen **Runden Tisch (Clearing)** unter Einbezug aller **im Einzelfall Beteiligten** (Eltern, Kind, Klassenlehrkraft, Schulpsychologe/in, ASD-Mitarbeiter/in, ggf. Schulärztlicher Dienst, ...). Es müssen nicht immer zwingend alle Beteiligten an dem Gespräch teilnehmen. Wichtig ist hier, dass eine Besprechung zeitnah stattfindet.
- Eine schriftliche **Schweigepflichtsentbindung** ist Grundlage für die weitere Beratung/Kooperation
- Das **weitere Vorgehen** wird beschlossen und sollte **möglichst schnell** umgesetzt werden.

Schulärztliche Abklärung, Ärztliche Attestpflicht (Art. 118 BayEUG, BayScho §20)	**Schulzwang** (Art. 118 BayEUG)	**Bußgeldverfahren** (Art. 119 BayEUG)	**Kinder- und Jugendpsychiatrie**
Übersicht 1	**Übersicht 2**	**Übersicht 3**	**Übersicht 4**

Wichtig für den Erfolg ist eine verlässliche und vertrauensvolle Kooperation

- Die **Schule** gibt regelmäßig **Rückmeldung** über den aktuellen Stand an den/die **Schulpsychologen/in, JaS** und den **ASD**.
- Der **ASD** ergreift **Maßnahmen** in eigener Zuständigkeit und gibt **Rückmeldung** an die Schule unter Wahrung des Datenschutzes.

Übersicht 1

Ärztliche Attestpflicht und Schulärztliche Abklärung
(Art. 118 BayEUG, BayScho §20)

Schule informiert Erziehungsberechtigte schriftlich, fordert ein ärztliches/ schulärztliches Attest ein und bietet weitergehende Beratung an.

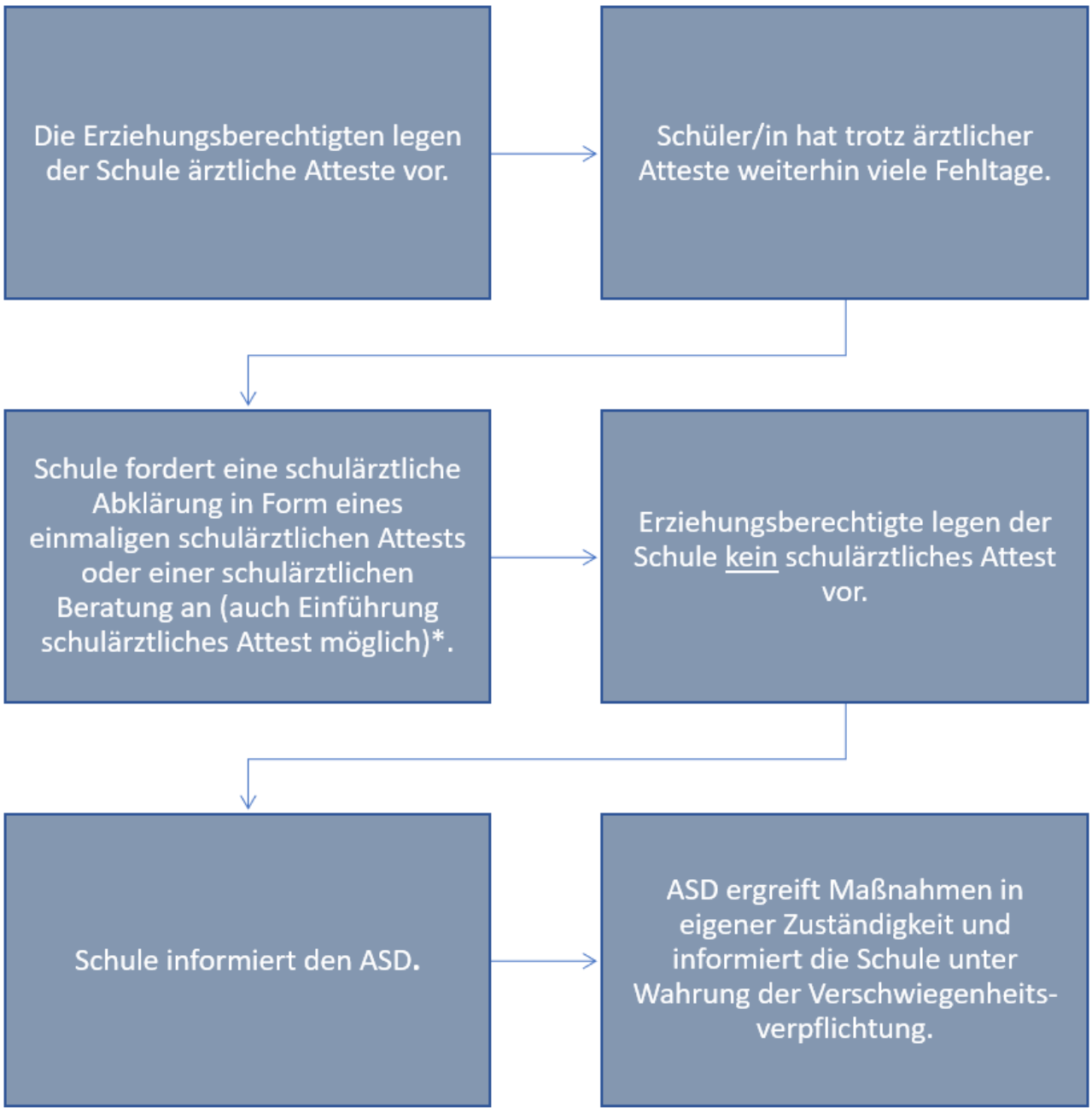

* Dies kann auch schon parallel zur ärztlichen Attestpflicht erfolgen.

Übersicht 2

Schulzwang (Art. 118 BayEUG)

Schule informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die geplante Maßnahme und bietet weitergehende Beratung an.

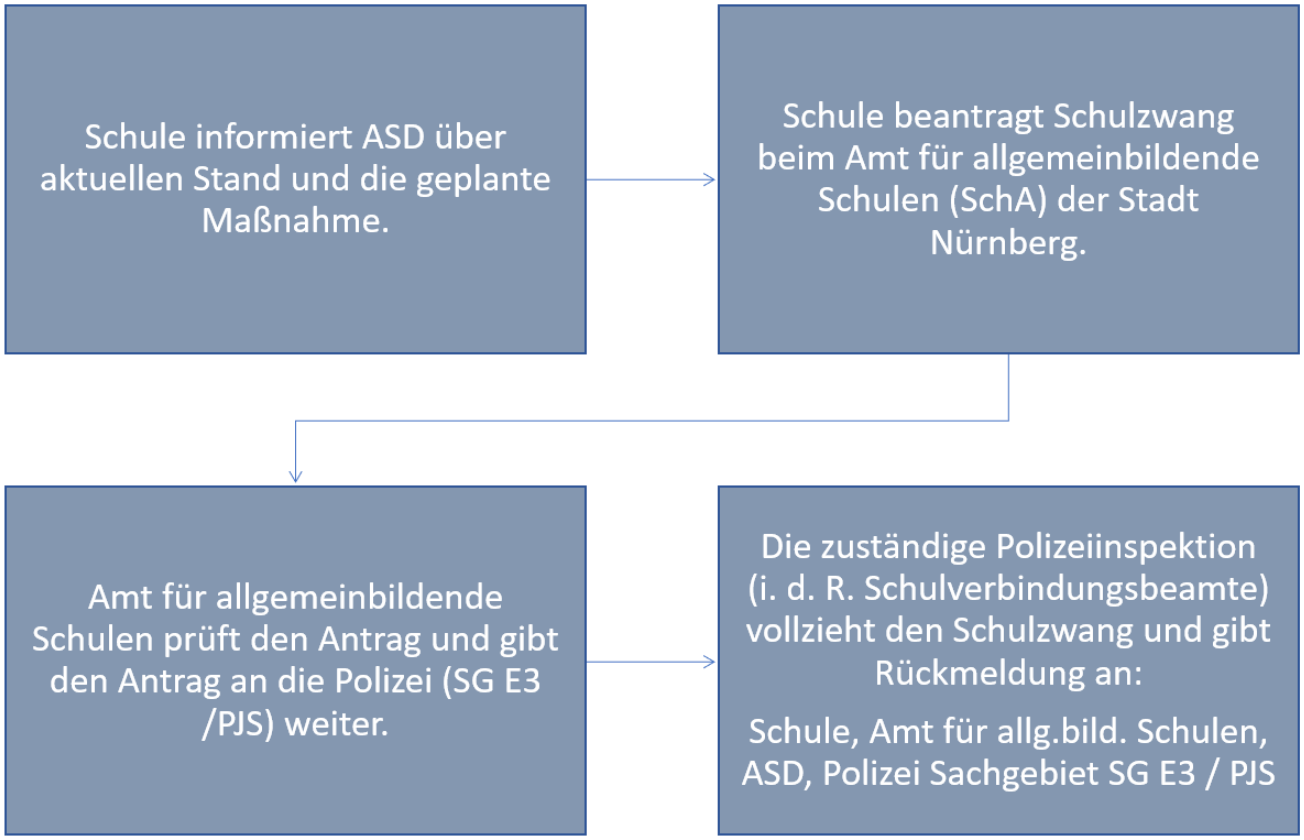

Übersicht 3

Bußgeldverfahren (Art. 119 BayEUG)

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten und das Rechtsamt der Stadt Nürnberg über die Anzahl der unentschuldigten Fehltage des Schülers / der Schülerin (hier sollte zuvor die Ursache für die Schulabsenz geklärt worden sein).

Das Rechtsamt leitet ein **Bußgeldverfahren** ein.

Wenn **Bußgeld nicht bezahlt** wird, beantragt Rechtsamt eine Weisung beim Jugendgericht (§98, OWiG).

Durchführung der Weisung des Gerichts (z.B. Arbeitsstunden) durch Treffpunkt e.V.

Wird die Weisung verweigert kann das Jugendgericht Arrest beantragen.

Bußgeld wird bezahlt, Schüler/in fehlt weiterhin in der Schule.

Schule informiert Rechtsamt und den ASD über weitere Fehlzeiten.

ASD informiert Familiengericht.

Familiengericht entscheidet über das weitere Vorgehen.

Übersicht 4

Kinder- und Jugendpsychiatrie – Klinikum Nürnberg

Ambulanz für Schulabsentismus

oder

Facharztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der **KJP** oder **Facharztpraxis** an.

↓

Erziehungsberechtigte unterschreiben eine wechselseitige **Schweigepflichtsentbindung** für die behandelten Ärzte / Therapeuten, die Klassenlehrkraft, den/die zuständige(n) Schulpsychologen/innen, den ASD und ggf. die zuständige Schulärztin, den zuständigen Schularzt.

↓

Erziehungsberechtigte halten den Kontakt zur Schule / zum Schulpsychologen, zur Schulpsychologin und zum ASD und geben regelmäßig **Rückmeldung** zum Verlauf der Behandlung.

↓

Die Ärzte/Therapeuten der KJP tauschen sich mit der / dem Schulpsychologin/en über den Verlauf der Behandlung/Therapie aus und informieren die Schule **rechtzeitig** vor der anstehenden **Wiederaufnahme** des Schulbesuchs.

2.9.5. Vorlage Elterninformation

Fehltage in der Schule

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, **Datum:** _____

da Ihr Kind _____ seit _____ die Schule und den Unterricht nicht besucht und wir uns darüber große Sorgen machen, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben folgendes mitteilen:

1. Ihr Kind ist **verpflichtet, regelmäßig die Schule zu besuchen** (BayEUG Art. 35), Ausnahmen sind Erkrankungen, die Sie als Erziehungsberechtigte schriftlich bestätigen oder durch einen Arzt attestiert werden.

2. Falls die Schule begründete Zweifel hat, dass die Fehlzeiten Ihres Kindes nicht nur durch Krankheit bedingt sind, kann eine schulärztliche **Attestpflicht** auferlegt werden. Als weitere Maßnahme kann der **Schulzwang** (BayEUG, Art. 118) angeordnet werden (dabei wird Ihr Kind von der Polizei abgeholt und in die Schule gebracht). Darüber hinaus kann über das Rechtsamt der Stadt Nürnberg ein **Bußgeldverfahren** (Art. 119) eingeleitet werden.

3. Wenn Ihr Kind nicht in die Schule gehen will, kann dies ganz unterschiedliche Ursachen haben, z.B.:
   - Ängste in der Schule, z.B. Angst vor Prüfungen, vor Lehrkräften oder Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angst vor Leistungsüberforderung und Angst sich zu blamieren, …
   - Bewusstes Fehlen, z.B. Desinteresse am Unterricht, mangelnde Leistungsmotivation oder fehlende Zukunftsperspektiven, …
   - Psychische Probleme, z.B. familiäre Konflikte, Beginn einer Depression, Trennungsängste, die sich häufig auch als psychosomatische Beschwerden (Kopf- und Bauchschmerzen, Übelkeit, usw.) äußern können, …

4. Es ist in jedem Fall sehr wichtig, dass wir **gemeinsam** und **schnell handeln**, da die Erfahrung zeigt, dass nur dann eine gute Chance besteht, Ihrem Kind wirkungsvoll und nachhaltig zu helfen.

Ziel ist es, dass Ihr Kind die Schule wieder regelmäßig besucht. Deshalb bitten wir Sie, sich so **schnell wie möglich** Unterstützung und Hilfe zu holen. Sie können sich an folgende Personen wenden:

- Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) _____ Tel. _____
- Die zuständige Beratungslehrkraft _____ Tel. _____
- Den/Die zuständige/n Schulpsychologen/in _____Tel. _____

Natürlich können auch außerschulische Stellen unterstützen:

- Der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes (ASD): Tel. 09 11 / 2 31-26 86
- Erziehungsberatungsstellen

Wir bitten Sie, die Kenntnisnahme dieses Elternbriefes zu bestätigen, an die Schule zurückzuschicken oder persönlich abzugeben.

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

Nürnberg, _____ _____

Unterschrift Schulleiter/in

✂----------

Bitte hier abtrennen und zurück an die Schule

Wir, die Erziehungsberechtigten von _____

Vor- und Nachname des Kindes

bestätigen den Erhalt des Elternbriefes zu den Fehltagen meines/unseres Kindes.

Nürnberg, _____ _____

Datum Unterschrift

2.9.6. Checkliste für Lehrkräfte

Schüler/in bleibt der Schule fern – Was ist zu tun? Checkliste für Lehrkräfte

Diese Checkliste soll alle Klassenleitungen unterstützen, Schulabsentismus gar nicht erst aufkommen zu lassen bzw. selbigen zu durchbrechen. **Frühzeitiges Eingreifen** und **konsequentes Reagieren** im Kontext gehäufter Fehlzeiten erhöhen die Wahrscheinlichkeit, die Schüler/innen wieder zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu bringen, deutlich.

Name des/r Schülers/Schülerin: _____ Klasse: _____

Name der Schule: _____ Datum: _____

Handlungsmöglichkeiten	**Bitte ankreuzen**
Zu Beginn des Schuljahres bei Übernahme einer neuen Klasse **Überblick über die bisherigen Fehlzeiten** bekommen - Fehlzeitenliste im Schülerakt gesichtet, Webuntis, ASV, … - Übergabegespräch mit abgebender Lehrkraft **Fehlzeiten** bitte auf einem gesonderten Blatt anheften	☐ ☐
Sofortiger Kontakt mit dem Schüler / der Schülerin bei den ersten Auffälligkeiten im Kontext mit Fehlzeiten - in Präsenz / telefonisch Wann: _____ - per Post / per Mail / per Teams Wann: _____ - Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (auf die Schulpflicht hinweisen - Art. 35 Bay. EuG, Elternbrief siehe Basisinformation PJS S.38) Wann:_____ - wurden die Eltern über das Fernbleiben des Schülers / der Schülerin schriftlich informiert (Vorlage s. Basisinformation PJS)	☐ ☐ ☐ ☐
Wurden Informationen im Sekretariat eingeholt (wie gestaltet sich der Kontakt zur Familie?, wer entschuldigt die Schülerin / den Schüler?, liegt ein Attest vor? …) Wurde der **SE-Kreis** (falls vorhanden) an der Schule informiert?	☐ ☐

Jugendsozialarbeit (JaS) mit einbeziehen Gespräch mit Schüler/in und JaS Wann: _____ Gespräch mit Schüler/in, Eltern und JaS Wann: _____	☐ ☐
Schulpsychologen/in zur Unterstützung hinzuziehen. Gespräch mit Schüler/in und Schulpsychologen/in Gespräch mit Eltern, Schüler/in und Schulpsychologen/in **Einen runden Tisch veranlassen** (mit ggf. Schüler/in, Eltern, Klassenlehrkraft, JaS, ASD, Schulpsychologen/in, Schulleitung, …)	☐ ☐ ☐
Darauf hinweisen, dass Erziehungsberechtigte ihr Kind bei der **KJP oder Facharztpraxis** anmelden können.	☐

Wenn diese Maßnahmen keine Verbesserung mit sich bringen, dann können folgende Schritte helfen (siehe hier auch „**Verfahren Schulabsentismus**“).

Handlungsmöglichkeiten	**Bitte ankreuzen**
Ärztliche Attestpflicht anordnen (Fehltage gelten nur noch als entschuldigt, wenn sie ärztlich bescheinigt sind). Besonders empfehlenswert, wenn Eltern die gehäuften Fehlzeiten der Kinder durch Entschuldigungen decken. Attestpflicht seit wann? _____	☐
ASD-Mitarbeiter/in informieren und in Kenntnis setzen. Wann wurde der ASD informiert? _____ Im Vorfeld Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft möglich: Telefon: 0911 / 231- 2730	☐
Amtsärztliche Überprüfung gehäufter Fehlzeiten beantragen (Amtsarzt/Amtsärztin am Gesundheitsamt mit Formblatt informieren; bestellt Familie ein und gibt eine Empfehlung).	☐
Beantragung von **Bußgeld** mit vorheriger fristgerechter Möglichkeit der Stellungnahme durch die betroffene Familie bzw. die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler.	☐
Anordnung von **Schulzwang**	☐

➔ *Die Reihenfolge der Maßnahmen ist natürlich nicht bindend. Zusätzliche Informationen bitte auf einem gesonderten Blatt vornehmen.*

3. Informationen des Jugendamts für Polizei und Schule

3.1. Organigramm des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Nürnberg (verkürzt)

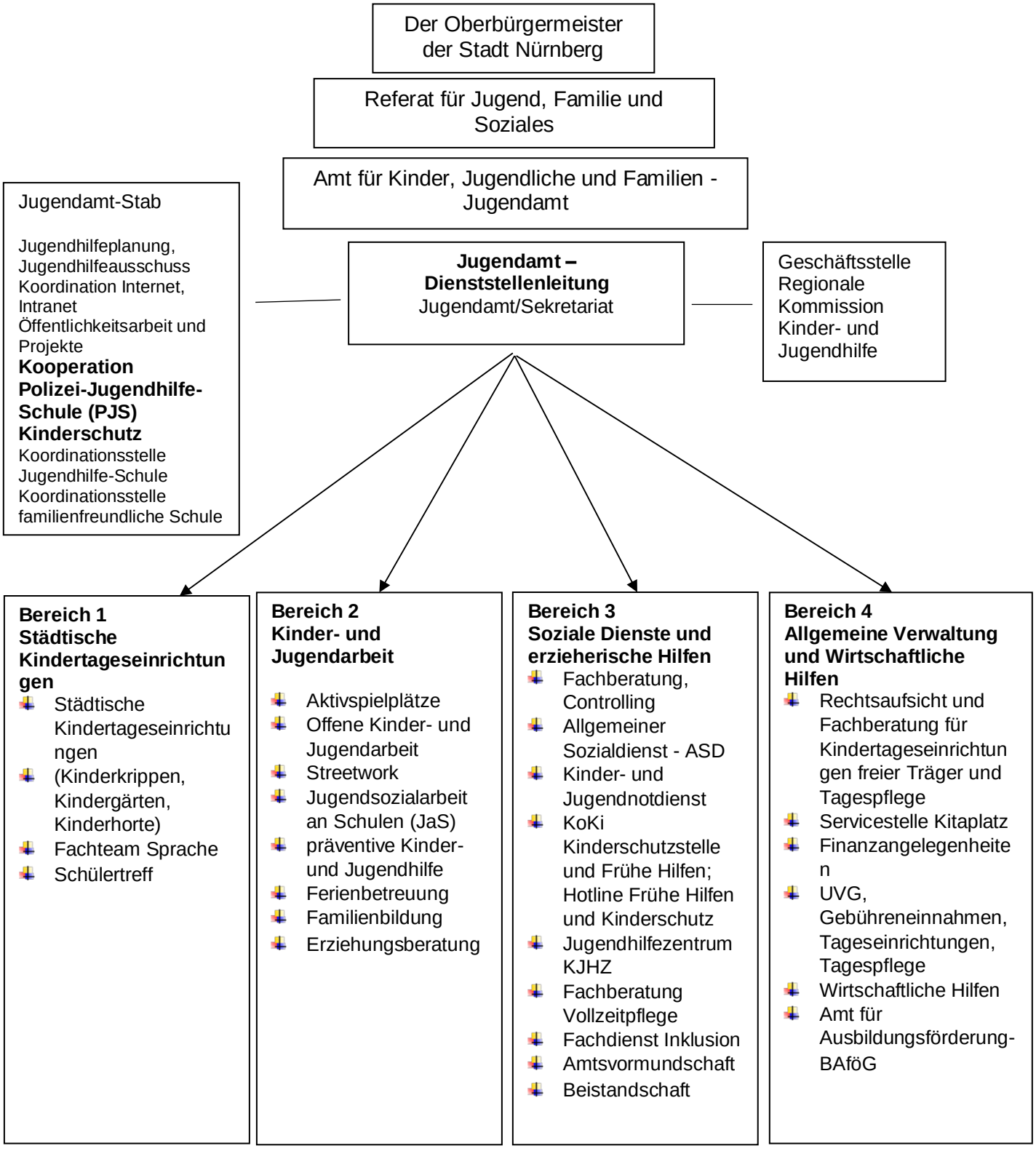

3.2. Der Allgemeine Sozialdienst (ASD)

Der Allgemeine Sozialdienst ist eine Abteilung des Jugendamts, eingegliedert im Bereich 3, Soziale Dienste und Erzieherische Hilfen.
Das Jugendamt – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - gehört zum Geschäftsbereich des Referats für Jugend, Familie und Soziales (Referat V) bei der Stadt Nürnberg.

Der Allgemeine Sozialdienst deckt einen großen Teil des sozialpädagogischen Beratungsbedarfs für Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr ab.
Er ist z. B. zuständig bei erzieherischen Fragen, Schwierigkeiten in Ehe und Familie, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen und anderen sozialen Problemen, zu deren Lösung sozialpädagogische Hilfen beitragen können.

Im Bereich der Jugendhilfe gem. SGB VIII hat der ASD insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung in Fragen der Erziehung
- Beratung in psychosozialen Fragen, z. B. bei Schulängsten, Schulabsentismus
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. §27ff SGB VIII
  (Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)
- Genehmigung von Maßnahmen für Kinder und Jugendlichen mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
- Wahrnehmen des staatlichen Wächteramts – Sicherstellen des Kinderschutzes
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
  – bei Trennung und Scheidung
  – bei Antrag auf sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen
  – bei freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (Jugendliche im Strafverfahren)

Die genannten Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe beinhalten zahlreiche Schnittstellen zur Schule.

Der Allgemeine Sozialdienst sucht für seine Aufgabenerfüllung die Zusammenarbeit mit vielen anderen Institutionen in der Stadt. Die Zusammenarbeit findet auf zwei Ebenen statt:

- Zum einen ist der ASD darauf angewiesen, v.a. bei erzieherischen Problemen (besonders wenn Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Missbrauch vorliegen könnte), von Dritten auf mögliche Sachverhalte aufmerksam gemacht zu werden.
- Zum anderen braucht der ASD Kooperationspartner, wenn eingeleitete Hilfen erfolgreich sein sollen. Gerade bei erzieherischen Hilfen ist es entscheidend, dass alle Bezugspersonen des Kindes - dazu gehören auch die Lehrerinnen und Lehrer - in den Hilfeprozess eingebunden sind und im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken.

Auf beiden Ebenen sind die Schulen und die Jugendsozialarbeit an Schulen für den Allgemeinen Sozialdienst wichtige Kooperationspartner. Die Zusammenarbeit liegt im Interesse beider Institutionen und sie wird - wenn sie gut funktioniert - sowohl der Schule als auch dem Allgemeinen Sozialdienst die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern.

Wichtiger Kooperationspartner ist zudem die Polizei. Mit Würdigung der jeweils anderen Arbeitsaufträge und Befugnisse wurden Verfahren zu unterschiedlichen Problemstellungen vereinbart.

Wie arbeitet der Allgemeine Sozialdienst?

Der Allgemeine Sozialdienst ist in neun Sozialregionen gegliedert. Zusätzlich gibt es das Team 10, das für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Familien in Gemeinschaftsunterkünften zuständig ist. Innerhalb der Abteilungen ist jede Sozialpädagogin/jeder Sozialpädagoge wiederum für einen Bezirk zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich in der Regel aus der Wohnadresse des jungen Menschen.
Regelmäßige Sprechzeiten: Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 10.00 Uhr ohne Termin und nach Vereinbarung individuelle Gesprächstermine und/oder Hausbesuche möglich. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach der Wohnadresse.
Zudem gibt es in jeder Region einen Bereitschaftsdienst, der über die üblichen Sprechzeiten hinaus erreichbar ist: Mo – Fr von 8.00 – 16.00 Uhr. Außerhalb der Geschäftszeiten des ASD ist der Kinder- und Jugendnotdienst KJND zuständig.
Für die Zeiten von notwendigen Außenterminen ist zusätzlich in jeder ASD - Region von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, d.h. eine kompetente Fachkraft steht für telefonische Anfragen zur Verfügung und leitet diese zuverlässig an den richtigen Adressaten weiter.
Für die Schulen bedeutet diese Arbeitsorganisation, dass zunächst jede Schule für ihren Sprengel feststellen muss, welche ASD-Region und welche Bezirkssozialpädagoginnen/-pädagogen für ihre Schülerinnen und Schüler zuständig sind. Im Folgenden sind die Adressen und Telefonnummern für alle Regionalabteilungen des Allgemeinen Sozialdienstes aufgelistet:

ASD-Region	Adresse	Bereitschaftsdienst Mo-Fr 8 – 16 Uhr / Telefon
Region 1 und 2	Rothenburger Str. 45	09 11 / 2 31 – 81 12
Region 3 und 4	Rollnerstr. 111a	09 11 / 2 31 – 81 10
Region 5	Reinerzer Str. 8, 16, 18a	09 11 / 2 31 – 81 02
Region 6	Allersberger Str. 185 Gebäude A6/ A7	09 11 / 2 31 – 82 72
Region 7	Pillenreuther Str. 34	09 11 / 2 31 – 82 46
Region 8	Rothenburger Str. 45	09 11 / 2 31 – 81 30
Region 9	Motterstr. 11	09 11 / 2 31 – 81 13
Team 10 (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Gemeinschaftsunterkünfte	Muggenhofer Str. 136	09 11 / 2 31 – 7 82 27

ASD - Zentrale (für allgemeine Auskünfte, Erfragen der Zuständigkeit im Einzelfall sowie Sitz der Abteilungsleitungen): Dietzstr. 4
Telefon 09 11 / 2 31 – 26 86

Außerdem: Für alle Bürger/-innen und Fachkräfte berät die Koordinierende Kinderschutzstelle mit **Telefon-Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz**

- bei Fragen zu frühen Hilfen und gesundem Aufwachsen
- bei krisenhaften und überfordernden Situationen mit Kindern
- bei Fragen zum Kinderschutz
- bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, rund um die Uhr: Telefon 09 11 / **2 31- 33 33**

Wie gelingt die Kontaktaufnahme und die Zusammenarbeit von Schule und ASD im Einzelfall?

1. Grundsätzlich ist eine Kontaktaufnahme der Schule zum ASD nur mit Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten möglich. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen, die eine Intervention des ASD notwendig machen. Die Erziehungsberechtigten sind dann über die Mitteilung an den ASD zu informieren, sofern dadurch der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt ist. Vorab sollten Eltern die Möglichkeit gegeben werden, selbst Kontakt zum ASD aufzunehmen. (vgl. § 4 KKG).
2. Liegt eine akute Gefährdung des jungen Menschen vor - Vermutung/Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Misshandlung oder massive Vernachlässigung eines Kindes - ist sofort Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialdienst aufzunehmen.
3. In nicht akuten Fällen, jedoch Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten, so gelten für Lehrkräfte folgende Handlungsschritte (die Reihenfolge der Schritte kann je nach Fall variieren):
   - Schulinterne Prüfung und Gefährdungseinschätzung
   - Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler, ggf. Kontaktaufnahme zu den Eltern, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
   - die schulinternen Hilfe- und Beratungsangebote hinzuziehen (JaS usw.)
   - Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft des Kinder- und Jugendnotdienstes KJND; Telefon 09 11 / 2 31-27 30
   - Erziehungsberechtigte dafür gewinnen, inner- und außerschulische Hilfen anzunehmen, wie z.B. mobiler sonderpädagogischer Dienst - MSD, Erziehungsberatungsstellen, Allgemeinen Sozialdienst.
   - Bleibt das Gefährdungsrisiko bestehen, ist die Schule befugt auch ohne Einverständnis der Eltern eine Mitteilung an den ASD zu machen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab darüber zu informieren, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet ist (vgl. § 4 KKG).

4. Für die Kontaktaufnahme gilt die folgende Regelung:
   - Die Lehrkraft ruft so bald als möglich die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des ASD, bzw. den Bereitschaftsdienst an und schildert den Fall. Die Zuständigkeit des ASD kann über die Zentrale des ASD erfragt werden: Telefon 2 31-26 86.
     In Absprache mit dem ASD erfolgt eine schriftliche Mitteilung.
   - Die zuständige ASD-Fachkraft verständigt sich in diesem Erstgespräch mit der Lehrkraft über die nötigen weiteren Schritte. Der von der Lehrkraft gemeldete Fall wird vom Allgemeinen Sozialdienst in der fachlich gebotenen Form bearbeitet. Das kann ein unverzügliches Tätigwerden bedeuten (z.B. bei Misshandlungs- oder Missbrauchsverdacht Erstabklärung vor Ort), eine Kontaktaufnahme zur Familie im üblichen Rahmen (schriftlich, telefonisch), ein Verweis auf andere Angebote oder eine „interdisziplinäre Beratung“ der Lehrkraft.
   - Der ASD informiert im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben die Schule über eingeleitete Maßnahmen und bezieht die zuständige Lehrkraft in geeigneter Weise in den Hilfeplanprozess ein.

Aus dem individuellen Sachverhalt ergeben sich auch Form und Inhalte der Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft und sozialpädagogischer Fachkraft, z.B.

- Gemeinsame Fallbesprechungen (bei Vorliegen einer Einverständniserklärung) mit dem Ziel, das Handeln gegenüber dem Kind und der Familie abzustimmen;
- Gemeinsame Hausbesuche, Gespräche im Amt oder in der Schule
- Gemeinsames Hilfeplangespräch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung
- Gemeinsame Runde Tische von Lehrkraft, ASD-Fachkraft, Helfern und den Eltern/Erziehungsberechtigten

Welche Kooperationsmöglichkeit gibt es über den Einzelfall hinaus?

Regelmäßige Kontakte und ein regelmäßiger Austausch auf institutioneller Ebene können dazu dienen

- die Abläufe bei der Kooperation in Einzelfällen laufend zu verbessern und über mögliche Konfliktpunkte zu beraten,

- Einschätzungen und Erfahrungen über Entwicklungen im Stadtteil auszutauschen und über Angebote und Maßnahmen zu beraten.

Folgende Kooperationsmöglichkeiten gibt es:

- Kooperationstreffen ASD - Schule
- gemeinsame oder gegenseitige Fortbildungsangebote,
- Zusammenarbeit im Stadtteilarbeitskreis,
- gemeinsame Beteiligung an Veranstaltungen im Stadtteil.

Welches sind die Arbeitsprinzipien des Allgemeinen Sozialdienstes?

Die grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden im Sozialgesetzbuch VIII im § 1 Abs. 3 des Gesetzes beschrieben.

1. Unterstützungsfunktion

Leistungen der Jugendhilfe haben eine Unterstützungsfunktion und keine Eingriffsfunktion. Die Eltern sollen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden und die Kinder sollen eine für ihre individuelle und soziale Entwicklung geeignete Förderung erhalten.

2. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Leistung

Das Prinzip der Freiwilligkeit basiert auf dem präventiven Handlungsauftrag der Jugendhilfe. Außerhalb der Schwelle einer Kindeswohlgefährdung können Eltern, Kinder und Jugendliche nicht verpflichtet werden, Unterstützungsleistungen anzunehmen. Die Vermittlung und Annahme der Hilfsangebote erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Verständigung zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Klient/-in. Freiwilligkeit ist auch hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen ein wichtiger Aspekt. Diese ist höher, wenn auf seitens des Hilfesuchenden die Bereitschaft zur Annahme der Hilfen vorhanden ist.

Die Freiwilligkeit endet dann, wenn das Wohl des jungen Menschen erheblich gefährdet ist. Dann hat das Jugendamt die Möglichkeit aufgrund § 1666 BGB das Familiengericht anzurufen, welches Maßnahmen erlassen kann.

3. Die Leistungen der Jugendhilfe müssen beantragt werden!

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann. Art und Umfang richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.
Die vom ASD - und der Familie - als notwendig und geeignet erachteten Maßnahmen der Jugendhilfe (z.B. Besuch der Sozialen Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, stationäre Unterbringung, etc.) müssen von den Sorgeberechtigten beantragt werden, wenn diese kostenpflichtig sind. Die Prüfung erfolgt durch den ASD und die wirtschaftliche Jugendhilfe.

4. Einbeziehung der Eltern und Kinder

Die primäre Erziehungsverantwortung obliegt den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten. Auch die Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, in die sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihres Alters und Entwicklung einbezogen zu werden.
Ein Kind kann Hilfen nur mit Einverständnis der Eltern erhalten. Damit kommt einer auf Augenhöhe und Wertschätzung basierenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern eine besondere Bedeutung zu. Dadurch kann es gelingen, Eltern für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen, wie beispielsweise dass Eltern selbst Kontakt zum ASD aufnehmen und/oder einwilligen, dass die Schule zum ASD Kontakt aufnehmen darf.

5. Staatliches Wächteramt der Jugendhilfe

Das staatliche Wächteramt im Familienrecht ist in § 1666 BGB geregelt und wird von den Jugendämtern und den Familiengerichten ausgeübt bzw. überwacht:

Der ASD des Jugendamts hat das sogenannte staatliche Wächteramt gemäß § 1666 BGB inne. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet und sind die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat der ASD Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr/Gefährdung erforderlich sind. Bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls gem. §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB hat die Jugendhilfe das Familiengericht anzurufen (§50 Abs. 3 SGB VIII). Das Jugendamt ist verpflichtet ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erfordert (§§ 8a und 42 SGB VIII). Für die Durchsetzung einer Inobhutnahme kann die Unterstützung durch die Polizei in Form der Vollzugshilfe notwendig werden. Die Eltern sind unverzüglich von einer Inobhutnahme zu unterrichten. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, ist das Kind/ der Jugendliche den Eltern zu übergeben oder das Familiengericht ist anzurufen (§§ 42, 43, 8a SGB VIII).

- Bei einer bekannt gewordenen akuten konkreten Gefährdung eines Kindes, ist die Schule gehalten den ASD über die Notlage zu informieren. (Art. 31 BayEUG und §4 KKG)
- Äußerungen, die auf deutliche Probleme des Kindes hindeuten, erhebliche Verhaltensauffälligkeiten, Hinweise auf Gewalteinwirkungen und/oder mangelnder Versorgung sollten stets unter Angabe der Zeit, des Ortes und der sonstigen Umstände schriftlich festgehalten und dem ASD übermittelt werden (siehe auch Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes an der Schule, www.kinderschutz.nuernberg.de).

6. Daten- und Vertrauensschutz gem. SGB I, SGB VIII und SGB X

Die Arbeitsgrundlage der Sozialarbeit ist eine Vertrauensbasis zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Klient/-in. Diese Vertrauensbasis wird über datenschutzrechtliche Bestimmungen abgesichert (§35 SGB I, §§61 ff SGB VIII, §§67 ff SGB X).
Es dürfen daher nur dann personenbezogenen Daten weitergegeben werden, wenn die betreffende Person und/bzw. die Sorgeberechtigten hierfür ausdrücklich ihr Einverständnis erklären und/oder die Weitergabe für die Erfüllung eines Gesetzes notwendig ist (z.B. bei Kindeswohlgefährdung).

Wenn die Schule (siehe Vorlage“ Meldung an den ASD“) einen Fall aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemeldet hat, erhält sie vom Jugendamt die Rückmeldung:

1. ob der ASD die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen bestätigt sieht
2. ob er zum Schutz des jungen Menschen tätig geworden ist
3. und noch tätig ist

7. Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren beschreibt ein Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe, um Fördermaßnahmen zur Erziehung und Entwicklung von Minderjährigen durchzuführen. Es dient dazu, den individuellen Bedarf junger Menschen und ihrer Familien zu erzieherischen Fragen und Fragen der Entwicklung festzustellen, Ziele zu formulieren und die zur Zielerreichung notwendigen und geeigneten einzelfallbezogenen Hilfen zu bestimmen. Ebenso werden in diesem Verfahren Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) in ihrer Teilhabe begleitet.
Zusätzlich beschreibt das Hilfeplanverfahren, welche Art von Hilfsangeboten genutzt werden und welche Leistungen damit einhergehen.
Die Sorgeberechtigten sowie Kinder und Jugendlichen werden in allen Phasen in geeigneter Weise einbezogen. Der Plan wird vor Beginn der Hilfe erstellt und in regelmäßigen Abständen überprüft.

1. Kontakt - bzw. Anbahnungsphase	**Selbstmelder, Schule, Kindergarten, Hort, Polizei, Nachbarn u.a.**
2. Beratungs-/Motivationsphase	**Beratung mit Betroffenen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern/Erziehungsberechtigte), Einbeziehung von Fachleuten, Begutachtung Sachliche und örtliche Zuständigkeit klären, Eigenbeteiligung der Sorgenberechtigten**
3. Entscheidungsphase	**Antrag SGB VIII – Diagnose – Kollegiales Team – Prüfung und Genehmigung durch Regionalleitung und Wirtschaftliche Jugendhilfe**
4. Ausgestaltung der Hilfe/ Auswahl der geeigneten Hilfe:	**Beratung mit Erziehungsberechtigten, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen hinsichtlich des Leistungserbringers Vorstellungsgespräche, Probewohnen, Aufnahme, Beginn der Hilfe**
5. Hilfeerbringung	**Kontraktgespräch mit allen Beteiligten Entwicklungsberichte, Hilfeplanfortschreibung- Änderungen der Hilfeformen oder - arten**
6. Beendigung der Hilfe:	**Auswertung - Nachsorge**

3.3 Wichtige Gesetze der Jugendhilfe (Auszug)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht
Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden. Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.
Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
(4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 81 SGB VIII Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

3.4 Hilfen und Leistungen nach dem SGB VIII (auszugsweise)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihre Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Zudem sollen die Angebote der Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Um

diesem Auftrag gerecht zu werden, hält die Jugendhilfe verschiedene Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII ff vor.

§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des jungen Menschen einbezogen werden.
Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

§28 SGB VIII Erziehungsberatung
Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.
Erziehungsberatung steht jedem Hilfesuchenden offen, ist kostenfrei und muss nicht beantragt werden.

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.
Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.
(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.
(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren

und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan
(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.
(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.
(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.
(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Die Auswahl der jeweiligen Hilfen richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, nach den Möglichkeiten vor Ort und vor allem danach, welche Hilfe das Kind braucht. Die Auswahl richtet sich auch nach der Art der Hilfe, die die Eltern für ihr Kind annehmen können.

4. Informationen der Polizei für Schule und Jugendhilfe

4.1. Organigramm der Polizei

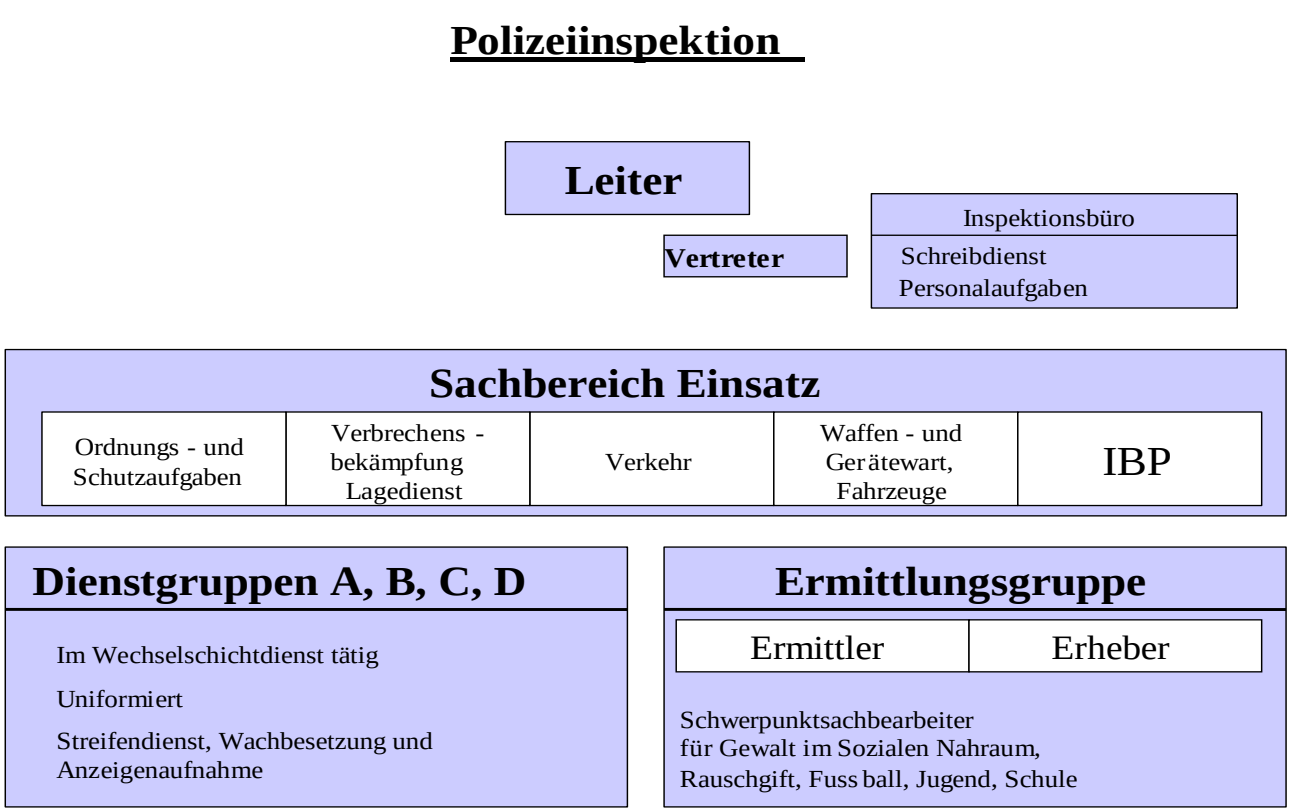

4.2. Arbeitsbereiche und Aufgaben der Schwerpunktsachbearbeiter

4.2.1.Schulverbindungsbeamte

Im Jahr 1995 wurden im Stadtgebiet Nürnberg bei jeder Polizeiinspektion Schulverbindungsbeamte als Kontaktperson für die Schule benannt. Der Schulverbindungsbeamte/die Schulverbindungsbeamtin steht den Schulen des jeweiligen Inspektionsbereichs mit Rat und Tat zur Seite. Er bemüht sich um die fachkundige Aufnahme von Anzeigen im Bereich der Schule und den Schulwegen. Straftaten, welche im Schulbereich begonnen haben und in der Freizeit vollendet werden, können ebenfalls zu seinen Aufgaben gehören. Ausgenommen von der Sachbearbeitung sind Schulwegunfälle, diese werden ausschließlich von der Verkehrspolizei bearbeitet.

Die Schulverbindungsbeamten führen im Rahmen einer Sachbehandlung mit einem delinquenten Kind u.a. auch Erziehungs- und Interventionsgespräche durch. Zur Vervollständigung der Sachbearbeitung beleuchtet der Schulverbindungsbeamte/die Schulverbindungsbeamtin auch das Umfeld des Kindes, vor allem dessen Familie.

Erziehungsgespräch:

- Im Rahmen einer Vernehmung wird die/der Jugendliche auf ihre/seine Verfehlung hingewiesen und über die zu erwartenden Strafen und Maßnahmen aufgeklärt.
- Folgen werden erläutert, die sie/er zu erwarten hat, falls sie/er weiterhin polizeilich auffällig wird.

- Bei diesem Gespräch können die Erziehungsberechtigten anwesend sein.
- Das Gespräch kann auch auf Bitten der Erziehungsberechtigten ohne vorheriges Straffällig werden geführt werden.

Interventionsgespräch:

- Terminvereinbarung mit den beteiligten Jugendlichen, Behördenvertretern und Polizei.
- Teilnehmende soll neben Jugend-, Sozialbehörden, Betreuern, Erziehungsberechtigten und der/dem Jugendlichen auch eine Vertretung der Staatsanwaltschaft sein.
- Unter Einbeziehung des Jugendlichen werden hier bereits konkrete Maßnahmen (z. B. Sorgerechtsentzug, Heimunterbringung usw.) besprochen.

Der Schulverbindungsbeamte/die Schulverbindungsbeamtin arbeitet eng mit Jugend- und Sozialbehörden zusammen.
Diese Ergänzung zu einem Gesamtbild ist für den Allgemeinen Sozialdienst von Bedeutung, welcher bei delinquenten bzw. sonst auffälligen Kindern und Jugendlichen stets einen Abdruck der Anzeige bzw. Ereignismeldung bekommt. Dies geschieht in dringenden Fällen auch durch eine Fax-Meldung an den jeweiligen Bezirkssozialdienst (in Nürnberg der ASD).

Der Schulverbindungsbeamte führt im Rahmen der Prävention u.a. Unterrichte an den Schulen, Elternabende und Lehrerfortbildungen durch. Aufgrund der sehr begrenzten zeitlichen Möglichkeiten wird dies nach Absprache auch durch die Polizeiberatung Zeughaus übernommen und durchgeführt.

4.2.2.Jugendbeamte

Anhand von Statistiken ist erkennbar, dass eine sehr hohe Anzahl von Straftaten von immer denselben Täterinnen und Tätern begangen wird. Diese Mehrfachtäter/-innen gilt es festzustellen und diesbezügliche Sachbehandlung von immer ein und demselben Sachbearbeiter, dies bedeutet personenbezogen auf den jugendlichen Täter/die jugendliche Täterin (nicht wie üblich nach dem Tatortprinzip), abarbeiten zu lassen.

Um schnellstmöglich und angemessen auf Vorkommnisse mit Jugendlichen reagieren zu können und ihnen rascheste Hilfe zur Verfügung zu stellen, ist ein enger Kontakt und eine enge Zusammenarbeit mit den Jugend- und Sozialbehörden unabdingbar. Ziel ist eine schnelle Reaktion auf Straftaten Jugendlicher, damit diese den Bezug zu ihrer Verfehlung noch herstellen können und rasches Eingreifen der Behörden um evtl. erforderliche Unterbringung, Versorgung, Betreuung usw. zu gewährleisten

Für die Polizei ist es von Bedeutung zu wissen, wo evtl. neue Brennpunkte entstehen oder Ansammlungen von Jugendgruppen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen.
Erlangung von Erkenntnissen über Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Treffpunkte, einschlägige Lokale usw., um geeignete Prävention betreiben bzw. schnellstmöglich auf Vorkommnisse reagieren zu können.

Bei der Arbeit mit Jugendlichen wird Wert auf einen offenen Umgang gelegt. Es hat sich auch gezeigt, dass bei Jugendlichen oft Unwissenheit über gesetzliche Bestimmungen und Sanktionen bei Verfehlungen herrscht.
Wichtig ist auch, dass Jugendlichen Schranken aufgezeigt werden und ihnen offenzulegen ist, welche Strafen und anderweitige Maßnahmen widerrechtliche Handlungen nach sich ziehen.
Die geeignetste Form, straffällig gewordenen Jugendlichen diese Sachverhalte näher zu bringen sind erfahrungsgemäß Einzelgespräche – sog. Erziehungs- und Interventionsgesprächen.

Zur Vorbeugung gewalttätiger Auseinandersetzung unter Jugendgruppen oder zur Beobachtung der Auffälligkeiten an gefährlichen Orten, sind Erstellungen konkreter Lagebilder erforderlich.

Im Bereich der Jugendarbeit ist vor allem im Hinblick auf den schulischen Werdegang, den Einstieg ins Berufsleben und den weiteren Lebensweg und der Vermeidung einer „kriminellen Karriere“ die Prävention als oberstes Gebot anzusehen.

Die Erfahrung zeigt, dass Vorträge von einer Person, die eine Tätigkeit auch in der Praxis ausführt, werden von zuhörenden Personen wesentlich interessierter aufgenommen. Aus diesem Grund halten die Jugendbeauftragten Vorträge in Jugendeinrichtungen oder bei Veranstaltungen mit Jugendlichen, die sie auch durch Beispiele aus der Praxis schildern und auch belegen können.
Gerade hierdurch wird auch der Kontakt zu einzelnen Jugendlichen und ganzen Jugendgruppen sowie auch vor allem zu ihrem Betreuungspersonal hergestellt und aufrechterhalten.

4.2.3 Kommissariat 22.2 – „jugendliche Intensivtäter“

Im Kommissariat 22.2 wird seit 1998 personenbezogen und deliktsübergreifend gegen die in Nürnberg ansässigen „jugendlichen Intensivtäter“ ermittelt.
Hierbei bearbeitet der jeweils „persönlich“ zuständige Sachbearbeiter zentral grundsätzlich alle gegen diese Jugendlichen anfallenden Strafanzeigen.
Darüber hinaus wird auch der sonstige Lebenswandel dieser häufig straffälligen Jugendlichen intensiv beobachtet. Dadurch soll bei erkannten Störungen möglichst zeitnah, in umfassender Kooperation mit anderen Behörden der Jugendarbeit (z.B. ASD/Jugendamt, freie Träger der Jugendhilfe, Schulen, Bewährungshilfe, Jugendstaatsanwaltschaft/-gericht), ein weiteres Abgleiten der delinquenten Jugendlichen und deren potentieller „Mitläufer“ verhindert werden.

Die Beamten/innen des Komm. 22.2 bearbeiten im Stadtgebiet Nürnberg die Gewaltdelikte an Schulen, sofern diese **im Zusammenhang mit schwerwiegenden Eigentumsdelikten** stehen. Im Regelfall wird es sich hierbei um die **Raub- und Erpressungsdelikte an Schulen** handeln.

Damit soll die einheitliche und zentralisierte Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulverbindungs- und Jugendbeamten der Schutzpolizeiinspektionen auch bei Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei fallen, sinnvoll ergänzt werden.

Im Sinne einer für die Schulen möglichst einfachen und zielgerichteten Handhabung sollten bei polizeilich relevanten Vorfällen grundsätzlich die namentlich bekannten Schulverbindungsbeamten der örtlich zuständigen Polizeiinspektion kontaktiert werden. Diese prüfen die Sachverhalte und verständigen im Einzelfall auch das Komm. 22.2 zwecks Übernahme entsprechender Sachbehandlungen.

4.2.4 Polizeiberatung Zeughaus – Prävention und Opferhilfe

Beratungsangebote:

- verkehrstechnische Fragen
- jugendtypische Straftaten
- Graffiti
- Probleme mit dem Internet
- Haustürgeschäfte / Werbefahrten / Gewinne
- Fahrradkodierung / Sicherung
- Richtungsweisende Informationen zu Problemen im Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung
- Anzeigen
- Kommunales Recht
- Zivilrechtliche Forderungen

Präventionsvorträge:
Die Welt verändert sich – immer wieder neue Situationen kommen auf uns zu und wir sind gezwungen zu reagieren. Informationen bekommt man nur stückchenweise und selten kompetent aus einer Hand. Die polizeiliche Prävention beschränkt sich in erster Linie auf Themen, die im Zusammenhang mit Straftaten, Verordnungen oder Sicherheitsstörungen liegen. Darüber hinaus belichtet unsere Vorbeugung aber auch die Bereiche, die mit der Entstehung von Straftaten im Zusammenhang stehen, wie z.B. gesellschaftliche Probleme, die psychologischen Verhaltenshintergründe und andere Problembereiche, die in dieses Thema hineinspielen.
Sinnvolle und nachhaltige Präventionsarbeit mit dem Ziel einer Verhaltensänderung ist in erster Linie bei Kindern und Jugendlichen möglich. Im Bereich der Erwachsenen ist eine Aufklärung über die aktuelle Lage notwendig, sodass man sich auf die neue Situation einstellen kann (z.B. Gefahren des Internets). Es werden daher Vorträge in verschiedenen Bereichen angeboten:

- Kindergarten / Grundschule
- weiterführende Schule
- Elternabende
- Lehrerinformationen
- Individuelle Vorträge zu aktuellen Themen

Öffentlichkeitsveranstaltungen:
Meistens sieht man nur einen Streifenwagen vorbeihuschen – Fragen stellen oder sich mal mit einem Polizisten unterhalten ist fast nicht möglich. Die Beamten der Polizeiberatung Zeughaus versuchen daher bei verschiedenen Veranstaltungen vor Ort zu sein, um dem Bürger die Möglichkeit zu einem zwanglosen Gespräch oder zur Einholung von Informationen zu geben.

Opferhilfe
Beratung zu:

- Anzeigeerstattung
- Ermittlungsverfahren
- Opferrechte
- Vorbeugungsmaßnahmen

Unterstützung durch:

- Weitervermittlung an Hilfseinrichtungen
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Stabilisierung der Opfer
- Verhaltensorientierte Prävention
- Präventionsseminare / Selbstbehauptungskurse

Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer beim Polizeipräsidium Mittelfranken und den örtlichen Ansprechpartnern bei den Kriminalpolizeiinspektionen

Ziele:

- Enttabuisierung der Gewalt
- Aufhellung des Dunkelfeldes
- Stärkung des Sicherheitsgefühls
- Wahrung des Vertrauensverhältnisses zur Polizei unter Achtung des Legalitätsprinzips
- Vorbeugende Kriminalitätsverhütung
- Strafverfolgung
- Sensibilisierung nach innen für frauen- und kinderspezifische Opfersituationen

Aufgaben:

- Klärt Betroffene über den Ablauf des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und die Stellung des Opfers im Strafverfahren auf
- Verweist an die sachbearbeitende Dienststelle wie an Beratungs- und Therapieeinrichtungen, Frauenhilfsorganisationen und sonstige Anlaufstellen
- Zeigt im Einzelfall Möglichkeiten der Prävention auf
- Hält Vorträge und nimmt ggf. mit Informationsständen an themenbezogenen Veranstaltungen und Informationsbörsen teil
- Wirkt in themenbezogenen Arbeitskreisen mit
- Pflegt Kontakte zu fachspezifischen Einrichtungen und Behörden
- Informiert über die Phänomenologie sowie über Möglichkeiten der Prävention

4.2.4 Verkehrserzieher

Aufgaben:

- Schulwegtraining und Einsatz der Polizeipuppenbühne in Kindergärten
- Verkehrserziehung im Primär- und Sekundärbereich der Grund-, Mittel-, und Förderschulen
- Praktische Radfahrausbildung in den Jugendverkehrsschulen
- Verkehrserziehung an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Verkehrsaufklärungsveranstaltungen
- Ausbildung und Betreuung der Schulwegdienste
- Kontaktpflege zur Verkehrswacht, zu Behörden, Vereinen und Verbänden
- Mitarbeit in Örtlichen Verkehrssicherheitskreisen

Präventionsunterricht in den 6. Klassen

Seit September 2005 wurde der Verkehrserziehungsunterricht in den 6. Klassen mit 3-4 Schulstunden ergänzt um das Thema Gewalt. Neben verkehrserzieherischen Themen werden hier präventive Inhalte zur Körperverletzung und Eigentumsdelikten aufbereitet. Hintergrund und Ziel ist, die Präventionsbemühungen mit dem Schwerpunkt „Jugendkriminalität“ im Schutzbereich Nürnberg zu forcieren.

Das Konzept wurde von den beteiligten Beamten mit großem Engagement und Fleiß erarbeitet. Trotz der knappen Zeit dürfte es sehr gut geeignet sein, die Präventionsinhalte den Schülerinnen und Schülern entsprechend zu vermitteln. Die von der Polizeidirektion Nürnberg festgestellten Hauptdeliktsbereiche der Jugenddelinquenz wurden in das Unterrichtskonzept eingearbeitet. Die Schwerpunkte liegen somit auf den Themenbereichen Ladendiebstahl und Gewaltdelikte.

Das Angebot gilt mittlerweile für alle allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Nürnberg.

Nachhaltigkeit kann nur dann erreicht werden, wenn im weiteren Unterricht durch Klassen- und Fachlehrkräfte Inhalte dieser Präventionsveranstaltung aufgegriffen und in Rollenspielen, im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch weitergeführt werden.

4.3. Das Verfahren bei Schulabsentismus

Das Verfahren bei Schulabsentismus basiert auf drei Eingriffsmöglichkeiten

- Vorführungen im Rahmen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes
- Eigeninitiative Kontrollen der Polizei während der Schulzeit an bekannten Treffpunkten
- Kurzfristiger Anruf der Schule bei der Polizei

4.3.1.Durchsetzung der Schulpflicht auf Antrag durch das Amt für Allgemeinbildende Schulen

Vor dem Tätigwerden der Polizei zur Durchsetzung des Schulzwanges treffen die Schulen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Allgemeinbildende Schulen umfassende Maßnahmen, die grundsätzlich nach einem gemeinsam abgestimmten Zeitplan erfolgen:

- Sofort am 1. Fehltag wird versucht abzuklären, warum die Schülerin/der Schüler nicht zum Unterricht erscheint (Unfall? Verbrechen?) Etwa am 3. Schultag des unentschuldigten Fehlens erfolgt eine schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern ggf. mit der Aufforderung zum Vorlegen einer Entschuldigung. Sollte es sich herausstellen, dass der Schüler unentschuldigt der Schule ferngeblieben ist, muss die Schule entsprechende Ordnungsmaßnahmen einleiten, wie z.B. ein Verweis durch die Schulleitung, etc. Wenn erzieherische und/oder andere soziale Problemstellungen bekannt werden, wird bereits in diesem Stadium der ASD und über die Polizeidirektion Nürnberg der Schulverbindungsbeamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion informiert.
- Wenn nach etwa weiteren 5 Schultagen alle möglichen schulischen Maßnahmen nicht zum erwünschten Erfolg geführt haben, sollte die Schulleitung die schriftliche Durchführung des Schulzwangs androhen. Werden in diesem Stadium erzieherische und/oder soziale Problemstellungen bekannt, sollte der ASD, sowie über die Schulverbindungsbeamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion informiert werden. Auf Antrag der Schulleitung kann das Amt für Volks- und Förderschulen parallel dazu ein Bußgeldverfahren einleiten. Dies sollte in begründeten Einzelfällen, wie z.B. bei notorischen Schulschwänzern, in Erwägung gezogen werden und gegen die Erziehungsberechtigten oder gegen den Schüler gerichtet werden.
- Sollten die Eltern bzw. die Schülerin / der Schüler nach einem Ablauf von etwa 3 weiteren Schultagen keine Reaktion zeigen, dann beantragt die Schulleitung beim Amt für Allgemeinbildende Schulen die Durchführung des Schulzwanges. Ein Abdruck des Antrags ist gleichzeitig auch an die zuständige Sozialregion des ASD zu faxen. Das Amt für Volks- und Förderschulen entscheidet, ob die Vorführung durch den Städtischen Schulvorführer oder die Polizei vollzogen wird. Dabei werden strenge Maßstäbe angesetzt. Das Polizeipräsidium Mittelfranken hat sich in diesem Verfahren die endgültige Entscheidung, ob die Polizei den Schulschwänzer vorführt, vorbehalten. Der genehmigte Antrag wird dem ASD zur Kenntnis gebracht und über die Polizeidirektion Nürnberg an den jeweiligen Schulverbindungsbeamten weitergeleitet, um eine umfassende Informationsweitergabe zu gewährleisten. Die Schulverbindungsbeamten schicken bei Durchführung einer Schulvorführung einen Bericht an den ASD.
- Sollte die erste Schulvorführung und ein deutliches Aufklärungsgespräch erfolglos bleiben, in welchem auf die Konsequenzen bei Missachtung der Art. 118 und 119 BayEUG hingewiesen werden, so ist in jedem Fall ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
- Bringt weder die Schulvorführung noch ein Bußgeldverfahren den gewünschten Erfolg (regelmäßiger Schulbesuch) kann die Stadt Nürnberg gem. Art. 31 VwZVG ein Zwangsgeld in unterschiedlicher Höhe verhängen.

4.3.2.Eigeninitiative Kontrollen der Polizei

Neben den als Dienstleistung für die Schulbehörden übernommenen Vorführungen zur Durchsetzung des Schulzwanges, führen die Inspektionen im Stadtgebiet Nürnberg Kontrollen an den bekannten Treffpunkten von Schülerinnen und Schülern durch. Gerade bei der Ein- und Ausreise beim Nürnberger Flughafen werden zahlreiche Schulpflichtige ohne Erlaubnis der Schulbehörde außerhalb der Ferienzeit festgestellt und gemeldet.
Die Jugendsachbearbeiter und Schulverbindungsbeamte sprechen in Zivilkleidung zu den allgemeinen Schulzeiten Kinder und Jugendliche an, die dem äußeren Erscheinungsbild nach der Schulpflicht unterliegen. Im Rahmen der Überprüfung werden die Angaben der Schüler (Freistunde o.ä.) direkt vor Ort telefonisch abgeglichen.

Im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens vom Unterricht, wird in engem Kontakt mit der Schule und dem Klassenlehrer entschieden, ob ein Zurückführen in die Klasse zu diesem Zeitpunkt (u.U. kurz vor Schulschluss) noch sinnvoll erscheint, oder ob der Schüler den Erziehungsberechtigten übergeben wird.
In jedem Fall werden Schule, Schulamt, ASD und die Erziehungsberechtigten von der Polizei über den Vorfall umgehend in Kenntnis gesetzt.
Im Falle einer Vorführung erfolgt diese nach den gleichen Rahmenbedingungen wie die Durchführung des Schulzwanges auf Antrag der Schulbehörde.

4.3.3.Kurzfristiger Anruf der Schule bei der Polizei

Hintergrund ist dabei ein evtl. im Raum stehender Unglücksfall z.B. auf dem Schulweg. Die formale Antragsstellung ist in diesem Fall nicht vorgesehen und würde ohnehin zu einem untragbaren Zeitverzug führen. Diese Möglichkeiten sollten auch nur bei tatsächlich vermuteten Unglücken genutzt werden.

4.4. Großlagen – besondere Einsätze der Polizei

Ausarbeiten von Konzepten zum richtigen Verhalten bei besonderen Einsatzlagen, bzw. Aufbereiten und Aktualisieren von bereits vorhandenen Konzepten

Seit Ende 2002 ist jede Schule in Bayern durch das BStMuK angehalten für den eigenen Bereich ein Sicherheitskonzept zu entwickeln.

Die Regierung Mittelfranken bietet auf ihrer Homepage www.regierung.mittelfranken.bayern.de Hinweise zur Erstellung dieses Sicherheitskonzeptes bereit. Diese Hinweise wurden in Zusammenarbeit mit den Polizeiinspektionen Nürnberg erstellt.

Grundsätzliches:
In den letzten Jahren haben sich folgende Ablaufmuster bewährt:
Sicherheitskonzept muss jährlich mit dem Sicherheitsbeauftragten der Schule überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht werden.

1. zeitnahe Absetzung des Notrufes über 110, um die rasche Heranführung von Rettungs- und Sicherungskräften zu gewährleisten.
2. Evakuierung in den Fällen in denen es Sinn macht (Brand, Explosion, Bombendrohung)
3. Verbarrikadierung der Schüler bei Amoklauf oder Geiselnahme
4. Feststellung der Anzahl der Schüler, die sich noch in Gefahr befinden.
5. Kontaktaufnahme zum Polizeiführer (Schulleiter und Hausmeister, sowie Speziallehrkräfte stehen der Einsatzleitung der Polizei zur Verfügung und Unterstützen die Koordination des Einsatzes durch ihr Wissen von der Örtlichkeit)
6. Übermittlung der besonderen Umstände (wie viel Schüler/-innen befinden sich noch in Gefahr, wie können Rettungskräfte an die Unglücksstelle gelangen)

Ablaufmodell

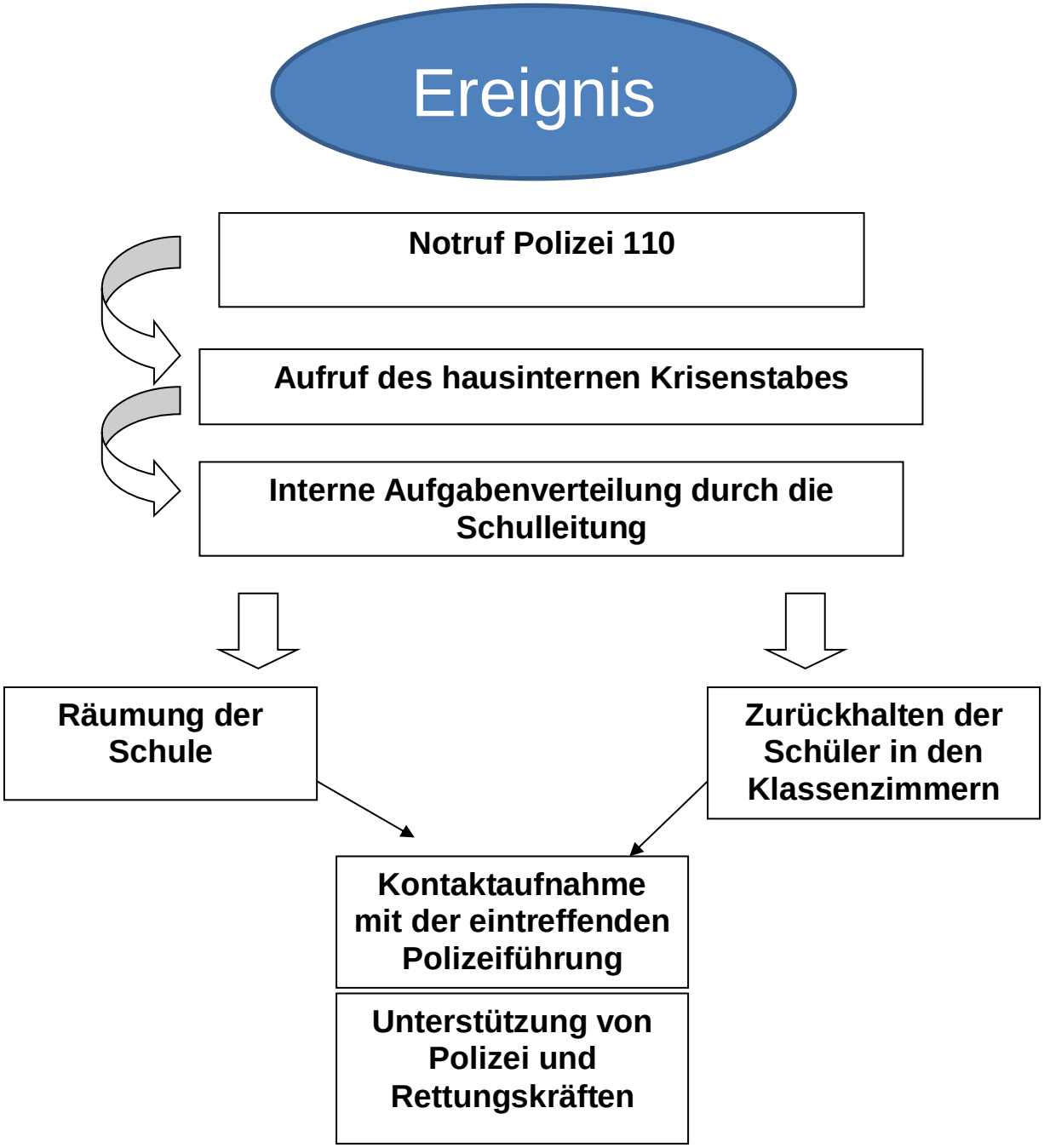

Beachte: Verständigung des GUVV München bei getöteten und verletzten Personen

Absprachen über korrekte Vorgehensweisen und Verhalten bei aktuellen Fällen hinsichtlich der Veröffentlichungen durch die Presse, sowie der preiszugebenden Informationen.
Pressemitteilungen sollten stets nur über die Schulleitung herausgegeben werden.
Bei der Polizei ist dafür der jeweils zuständige Polizeiführer zuständig.

4.5. Arbeitsgrundlagen

Gesetzliche Aufträge:

Schutz der öffentlichen Sicherheit	Gem. Art. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) hat die Polizei die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder die öffentliche Ordnung abzuwehren. Die Gefahr kann allgemein (abstrakt) oder im Einzelfall (konkret) bestehen.
Schutz privater Rechte	Eine weitere Aufgabe der Polizei, gem. Art 2 PAG, ist der Schutz privater Rechte, wenn ein Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist, und die Verwirklichung des privaten Rechts ohne polizeiliche Hilfe vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.
Vollzugshilfe	Die Polizei gewährt anderen Behörden und den Gerichten Vollzugshilfe, wenn diese nicht über die nötigen Dienstkräfte verfügen, oder ihre Maßnahmen nicht selbst durchführen können. Die Vollzugshilfe muss von den zuständigen Behörden beantragt werden.
Amtshilfe	Gem. Art. 9/ I Polizeiorganisationsgesetz (POG) haben die Dienststellen der Polizei miteinander und mit anderen Stellen, denen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung obliegt, zusammenzuarbeiten und die Sicherheitsbehörden über den Sicherheitszustand zu unterrichten. Diese Informationspflicht umfasst u.a. Aussagen zur • Kriminalitätslage • Konzentration bestimmter Straftaten • Feststellung neuer Begehungsarten • Entwicklung der Jugendkriminalität, sowohl in allgemeiner Form als auch hinsichtlich bestimmter Problembereiche bzw. - gruppen.
Strafverfolgung	Gem. § 163 StPO ist die Polizei verpflichtet, sobald sie vom Anfangsverdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und die zur Aufklärung der Straftat erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Verfolgung von Ordnungswidrig-keiten	Ordnungswidrigkeiten werden von den Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen erforscht und sanktioniert. Siehe zu pflichtgemäß die Ausführungen zum Opportunitätsprinzip.

Legalitätsprinzip	Die Polizei muss einschreiten, wenn die Voraussetzungen vorliegen, an die das Gesetz die Verpflichtung zum Einschreiten knüpft. Darunter fällt die Strafverfolgung, dem sog. Zwang zur Verfolgung von Straftaten, nach § 163 StPO. Dies bedeutet für die Polizei, sobald sie von dem Anfangs-verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung der Straftat treffen.
Opportunitäts-prinzip	Räumt dem Polizeibeamten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr eine pflichtmäßig (gebundene) Ermessensentscheidung ein, ob er einschreiten will oder nicht. Ein freies (willkürliches) Ermessen gibt es im Polizeibereich jedoch nicht (Art. 5 PAG). Ordnungswidrigkeiten werden von Behörden und Beamten ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen erforscht und verfolgt.
Verhältnismäßig-keit	Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigstens beeinträchtigt. Die getroffene Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, welcher zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis, steht. "Grundsätze der Verhältnismäßigkeit", Art. 4 PAG
Datenschutz	Die Polizei kann gem. Art. 40 PAG unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterleiten, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

	Diese Daten dürfen auch dann weitergegeben werden, wenn die Schule auf die Polizei zukommt und Auskünfte über einen Schüler haben möchte. Grund hierfür müssen aber aktuelle Probleme sein. Die Polizei kann auf Ersuchen anderer Behörden und öffentlicher Stellen personenbezogene Daten weiterleiten, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben notwendig ist. Die Polizei gibt von sich aus Daten an die Schule weiterleiten, wenn es sich um schwerwiegende Delikte handelt und das Verhalten des Schülers, Auswirkungen auf die Klasse oder auch einzelne Schüler, verursachen könnte. In diesen Fällen sollte der Schulverbindungsbeamte zunächst mit der Schulleitung in Kontakt treten.
Jedermanns-rechte:	§ 127 StPO: Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Diese Möglichkeit kann z.B. in Anspruch genommen werden, wenn schulfremde Personen eindringen und dementsprechende strafbare Handlungen begehen
§ 32 StGB und § 227 BGB Notwehr und Nothilfe	Notwehrrecht ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Dabei ist zu beachten, dass man den Angriff lediglich abwehren darf. Dies bedeutet, dass man dem Angreifer, wenn dieser seine Angriffe eingestellt hat, nicht weiter mit körperlicher Gewalt begegnen darf. Die Wahl der Mittel zum Abwehr eines Angriffs ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

Darstellung von Fällen bei denen eine Pflicht zur Anzeigenerstattung vorliegt und deren Ausnahmen:

a) Straftaten an Schülerinnen und Schülern	Maßnahmen und Möglichkeiten der Schulen: Verständigung der Erziehungsberechtigten (Ausnahmen: Strafbare Handlung geht vom Erziehungsberechtigten), bei schulordnungsrechtlichen Maßnahmen erfolgt in Einzelfällen die Verständigung und Anzeige bei der Polizei.
b) Verdacht gegen Schülerinnen und Schüler wegen strafbarer Handlungen	Maßnahmen und Möglichkeiten der Schulen: bei Straftaten gem. § 138 StGB - Pflicht zur Anzeige der Polizei. Hierbei handelt es sich um folgende Straftaten: Raub, räuberische Erpressung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Mord, Totschlag, Brandstiftung
§ 252 StGB, räuberischer Diebstahl	Wer bei einem Diebstahl angetroffen und gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.
§ 255 StGB, räuberischer Erpressung	Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen. Die Aussage: "Gib mir eine Zigarette oder ich schlag Dich nieder!" reicht mit entsprechendem Hintergrund und Ernsthaftigkeit der Aussage und der zu erwartenden Handlungen zur Erfüllung des Tatbestandes.
Andere Straftaten von erheblicher Kriminalität	Pflicht zur Anzeige bei der Polizei. Hierbei kommt in Betracht, wie z.B. Handel mit Drogen. Es sind keine aktiven Maßnahmen zur Verhinderung der Bestrafung des Schülers gestattet.
Geringfügige Straftaten	Keine Anzeigeverpflichtung: Hierbei handelt es sich z.B. reiner Konsum von weichen Drogen

	Zu Bedenken gilt aber stets, dass die Nichtanzeige häufig als Freibrief für die weitere Begehung von Straftaten ausgelegt wird. Es sollten auch wieder die schulordnungsrechtlichen Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Außerdem wäre es sinnvoll den Vertrauenslehrer einzuschalten, sowie die Erziehungsberechtigten zu verständigen.
Straftaten von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schule	Lehrkräfte sollen Auskunft geben über Umstände, die zur Beurteilung der Schülerpersönlichkeit relevant sind, allerdings nur, sofern das im Jugendgerichtsverfahren von Bedeutung ist.
Garantenstellung	Eine Verpflichtung zum Einschreiten ergibt sich für alle Lehrkräfte aus den Pflichten ihres jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (insbesondere der Aufsichtspflicht). Insoweit haben alle Lehrkräfte eine Garantenstellung. Eine Verletzung dieser Verpflichtung hat nicht nur dienstrechtliche Konsequenzen, sondern kann auch zu einer Strafbarkeit wegen Begehens durch Unterlassen (§ 13 StGB) führen, wenn die Gewalt einen strafrechtlich relevanten Umfang annimmt, also zum Beispiel zu einer Körperverletzung führt. Um dieser sich aus der Garantenstellung ergebenden Verpflichtung gerecht zu werden, müssen die Lehrkräfte die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen. Dies beginnt beim Einsatz pädagogischer Mittel zur Deeskalation und endet mit dem Einsatz körperlicher Gewalt beim Trennen der Kontrahenten. Im Einzelnen ergibt sich dabei allerdings das Problem, ob die Lehrkraft die körperliche Möglichkeit zur Verhinderung des Erfolgs, z.B. Schlägerei - Körperverletzung, hat. Ist dies im Einzelfall aufgrund der körperlichen Konstitution der Beteiligten nicht möglich, muss zumindest unverzüglich anderweitige Hilfe herbeigeholt werden. Letztendlich ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Umfang dem/der einzelnen Lehrer/-in ein persönliches Eingreifen zugemutet werden kann. Eine generelle Aussage hierzu ist schwer möglich, da hier die Prüfung der Umstände des Einzelfalls maßgeblich ist. Grundsätzlich ist ein persönlicher Einsatz, aber auch dann zuzumuten, wenn der Einsatz zur körperlichen Beeinträchtigung der Lehrkraft führen kann. Bei den üblichen Problemfällen des schulischen Alltags wird wegen der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte im Regelfall die Zumutbarkeit des Einschreitens zu bejahen sein. Die Frage der Grenze der Zumutbarkeit kann sich dann stellen, wenn z.B. der Einsatz zu schwerwiegenden eigenen Verletzungen führen kann.
Anmerkung zur Garantenstellung:	In Fällen von Notwehr/Nothilfe und dem Einschreiten im Rahmen der Garantenstellung kommt es in der Regel zu Straftaten durch den Eingreifenden (z.B. Körperverletzung). Gemäß dem Legalitätsprinzip besteht seitens der Polizei die Verpflichtung ein Ermittlungsverfahren in jedem Fall einzuleiten. Aufgrund der jeweilig vorliegenden Rechtfertigungsgründe kommt es in diesen Fällen in der Regel zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Dieses Verfahren ist notwendig, um den Rechtfertigungsgrund gerichtlich bestätigen zu lassen, damit ist das Einschreiten rechtlich nicht mehr angreifbar.

Kooperation

Polizei – **J**ugendhilfe – **S**chule

Quelle: Business team connect pieces of gears. Teamwork, partnership and integration concept Stock-Foto | Adobe Stock

Wir bedanken uns bei allen Kooperationspartnern für die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit.